

Stefan Geiß

Kommunale Aufgaben

Hinweise für die Sachbearbeitung in der
Leistungsabteilung
des Jobcenter Passau Land

9. Auflage
01.08.2016

Rechtstand:

Vorwort:

Die Leistungsträgerschaft des Landkreises Passau als kommunaler Träger erstreckt sich auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, die Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, sowie Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Nachfolgende verbindliche Hinweise sollen einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, die einschlägige Rechtsprechung und die derzeitige Verwaltungspraxis geben und so die Sachbearbeitung erleichtern.

Änderungen gegenüber der 8. Auflage sind in grüner Schrift gehalten.

Mit der vorliegenden 9. Aktualisierung, erreichen die Hinweise den Rechtsstand August 2016. Infolge des Inkrafttretens des 9. Änderungsgesetzes zum SGB II und neuer Hinweise des StMAS sind teilweise erhebliche Änderungen eingetreten.

So ist z.B. die Zuständigkeit bei der Zusicherung bei Umzügen nach § 22 Abs. 2 SGB II neu geregelt und der Zugang zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen für Schüler und Schülerinnen mit BAB oder BAföG Bezug weitgehend geöffnet. Der ehemalige Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft nach § 27 Abs. 3 SGB II ist zum 01.08.2016 vollständig weggefallen.

erstellt von:

Stefan Geiß

Teamleiter

Leistungsgewährung Bereich SGB II

Jobcenter Passau Land

Telefon: 0851 85176-11
Telefax: 0851/8517699
E-Mail: stefan.geiss@jobcenter-ge.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

jobcenter Passau Land
Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14c
94032 Passau

Inhaltsübersicht

I. **Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)**

1. **Allgemeines zu § 22 Abs. 1 SGB II**

1.1 Erforderliche Nachweise

1.2 Angemessene Aufwendungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

1.2.1 Angemessene Unterkunftskosten

1.2.2 **Angemessene Heizkosten**

1.2.3 Angemessene Warmwasserkosten

1.3 Schönheitsreparaturen, Ein- und Auszugsrenovierung, Kleinreparaturen

1.4 **Erhöhung der Aufwendungen nach nicht erforderlichen Umzug (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II)**

1.5 Vorübergehende Übernahme von unangemessenen Unterkunft- und Heizkosten (Frist zur Kostensenkung) (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II)

1.6 einmalige Heizkosten bei „Selbstbeschaffern“

1.6.1 **Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag**

1.7 Nebenkostennachforderungen

1.7.1 Nebenkostennachforderungen bei laufenden Fällen

1.7.2 Nebenkostennachforderungen bei nichtlaufenden Fällen

1.8 Keine Aufforderung zum Wohnungswechsel bei Unwirtschaftlichkeit

(§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II)

2. Allgemeines zu § 22 Abs. 2 SGB II

2.1 Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur

2.2 Übernahme unabweisbarer angemessener Aufwendungen als Zuschuss / Berechnung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGBII)

2.3 Übernahme unabweisbarer Aufwendungen als Darlehen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGBII)

3. Rückzahlungen und Guthaben (§ 22 Abs. 3 SGB II)

4. Zusicherung zur Übernahme der KdU bei Umzug (§ 22 Abs. 4 SGB II)

5. Allgemeines zu § 22 Abs. 5 SGB II

5.1 Zeitpunkt der Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II)

5.2 Anspruch auf Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II)

5.2.1 schwerwiegende soziale Gründe

5.2.2 Eingliederung in den Arbeitsmarkt

5.2.3 sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe

5.3 Entbehrlichkeit Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II)

5.4 Absichtliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II)

6. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)

6.1 Wohnungsbeschaffungskosten

6.2 Umzugskosten

6.3 Zuständigkeiten

6.3.1 Zuständigkeit innerhalb des JC

7. Direktzahlung an Vermieter und andere Berechtigte (§ 22 Abs. 7 SGB II)

8. Übernahme von Schulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

9. Mitteilung des Amtsgerichts bei Eingang von Räumungsklagen (§ 22 Abs. 9 SGB II)

II. Leistungen für Erstaussstattungen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGBII)

1. Allgemeines zu § 24 Abs. 3 SGB II

2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

3. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

3.1 Erstaussstattungen für Bekleidung

3.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft

3.3 Erstaussstattungen bei Geburt

III. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

1. **Allgemeines**

1.1 **Antragstellung**

1.2 Erbringung der Leistung

1.3 Beratungspflicht

1.4 Bewilligungszeitraum

2. **Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

3. **Schulbedarf**

4. Schülerbeförderung

5. Lernförderung

6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

7. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Anlage

I. Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

1. Allgemeines zu § 22 Abs. 1 SGB II

Unterkunfts-kosten (KdU) können aus einem **Mietverhältnis** oder aus selbst bewohntem **Eigentum** entstehen.

Bestehen wirksame **Untermietverhältnisse** und sonst rechtlich verbindliche Regelungen,

z. B. in eigener abgeschlossener Wohnung eines über 25jährigen im Haus der Eltern, sind

Jobcenter Passau Land

diese maßgeblich (vgl. BSG 07.05.2009 – B 14 AS 31/07 R-).

Einnahmen aus Untervermietung führen zur Verringerung des KdU-Bedarfes (vgl.

BSG 06.08.2014 – B 4 AS 37/13 R-).

Ein eventueller die tatsächlichen Aufwendungen für die KdU übersteigender Ertrag aus der

Untervermietung ist als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen. Denn dieser Teil

des Ertrages dient nicht mehr der Senkung der KdU, sondern der Einkommenserzielung

(vgl. StMAS Bayern, Schreiben vom 25.07.2016 Az: I 3/6074.04-1/314).

Bei **zeitweisen Bedarfsgemeinschaften** (wechselnder Aufenthalt von Kindern in den

Haushalten der Eltern) kommt eine Erhöhung des Richtwertes KdU nur dann in Betracht,

wenn das Kind überwiegend in der Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt.

Die Ausübung des Umgangsrechts führt nicht zu einer pauschalen Aufstockung auf die

nächsthöhere Wohnflächenstufe (vgl. BSG 07.11.2006 – B 7b AS 14/06 R).

Ein höherer Wohnraumbedarf und damit auch eine Erhöhung des Richtwertes KdU kommen z.B. bei der Berücksichtigung von

„**Besuchskinder**“ in Betracht. Zwar erhöht sich der Raumbedarf für jedes Kind des Leistungsberechtigten (LB) auf je 15 qm. Dies gilt aber nur

dann, wenn die Kinder **dauerhaft (oder zumindest überwiegend)** im Haushalt leben. Ist dies nicht der Fall, weil der LB nur im Rahmen seines

Umgangsrechts Besuch von seinen Kindern erhält, ist in einem solchen Fall nicht von einem vollen, sondern nur von einem halben Raumbedarf

pro Kind (7,5 qm) auszugehen, da staatliche Leistungen die Ausübung des Umgangsrechts nur ermöglichen und nicht optimieren sollen (vgl.

LSG Baden-Württemberg 27.05.2014 - L 3 AS 1895/14 ER-B -). Somit ist es z.B. in Fällen mit 1 Besuchskind möglich, bei der Bestimmung der

angemessenen KdU, die Hälfte des Unterschiedsbetrages zur nächsten Personenzahl aus der Grenzwerttabelle zu addieren.

Lebt der Leistungsberechtigte (LB) nicht in einer BG sondern in einer bloßen

Wohngemeinschaft ist bei der Bestimmung der Angemessenheit auf ihn als Einzelperson

abzustellen (vgl. BSG 18.6.2008 –B 14/11 b AS 61/06 R-).

KdU sind grundsätzlich immer nur für eine einzige Unterkunft anzuerkennen, auch wenn der LB **mehrere Unterkünfte** angemietet

hat und rechtlich nutzen kann. Entscheidend ist dann die vorrangig tatsächlich genutzte Unterkunft.

Ausnahme: Mietzeiträume können wegen der Kündigungsfristen oder notwendiger Renovierungsarbeiten nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden, obwohl der LB alles in seiner Macht stehende getan hat, um doppelte Aufwendungen zu vermeiden (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen 23.02.2010 – L 1 AS 42/08-).

Inhaftierte unterliegen dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II und können daher keine Leistungen für die KdU erhalten. Soweit vorhanden kann die Aufteilung der KdU jedoch auf die übrigen Mitglieder der BG erfolgen, wenn von vornherein fest steht, dass die **Haft** nicht länger als 6 Monate dauern wird und der Häftling wieder zur BG zurückkehrt. Steht jedoch fest, dass die Haft länger als 6 Monate dauert, ist zu prüfen, ob die KdU für die restliche BG noch angemessen sind. Sind die KdU nicht mehr angemessen, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Siehe hierzu auch StMAS Bayern, Schreiben vom 25.07.2016 Az: I 3/6074.04-1/314

Kopfteilprinzip:

Bei Nutzung einer Unterkunft durch mehrere Personen sind die KdU anteilig pro Kopf aufzuteilen und zwar auch dann, wenn die Unterkunft gemeinsam mit Personen genutzt wird, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehören, oder nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (vgl. BSG 15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 R-).

Ausnahmen vom Kopfteilprinzip:

Lebt ein LB mit seiner nicht hilfebedürftigen Mutter zusammen in einem Eigenheim, kann das Jobcenter ausnahmsweise zur Übernahme der vollen Nebenkosten verpflichtet sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind das Eigenheim von seinen Eltern vorab als Erbe übertragen bekommen hat und es dafür im Gegenzug mietfreies Wohnen vertraglich zugesichert hat. Somit sind ausnahmsweise beim Zusammenleben mehrerer Personen in einer Wohnung die KdU nicht nach der Kopfteilmethode aufzuteilen (vgl. BSG 29.11.2012 - B 14 AS 36/12 R –).

Eine Abweichung vom Kopfteilprinzip ist auch angezeigt, wenn durch eine Berücksichtigung der KdU nach Kopfanteilen eine Bedarfsunterdeckung (z.B. bei einer Sanktion) in Frage steht (BSG 23.05.2013 –B 4 AS 67/12R-).

Das Jobcenter Passau Land (JC) schließt sich hierzu der Auffassung des StMAS Bayern mit Schreiben vom 02.06.2014, Az. I 3/6074.04-1/283 an, wonach sich die Verpflichtung des JC, den vorübergehend erhöhten individuellen KdU-Bedarf der nicht sanktionierten Mitglieder einer BG zu decken, nicht nur auf sanktionierte volljährige Kinder, sondern auf alle sanktionierten Personen einer BG bezieht, also auch auf Ehepartner, Lebenspartner, Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und auf minderjährige Kinder.

Die KdU-Anteile der nicht sanktionierten Mitglieder der BG, die vertragliche Mieter sind, sind kopfteilig neu zu berechnen und um den Anteil des sanktionierten Mitgliedes zu erhöhen, wenn das sanktionierte Mitglied seinen KdU Anteil nicht aus seinen Einkommen oder Vermögen tragen kann (vgl. auch BSG 02.12.2014 – B 14 AS 50/13 R).

Ist die nicht sanktionierte Person jedoch “nur” Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft kommt eine Erhöhung des KdU-Bedarfes grundsätzlich nicht in Betracht.

Eine Neuaufteilung der KdU Anteile ist auch vertretbar, wenn das nicht sanktionierte Mitglied der BG keine mietvertraglichen Verpflichtungen hat, aber eine konkrete Gefahr gegeben ist, dass es (mit dem sanktionierten Mitglied) die Wohnung verliert.

Liegt eine gemischte BG (Partner ist dem SGB XII zuzuordnen) vor, und ist der KdU-Anteil des im SGB II verbliebene Partners sanktioniert, so soll nach Auffassung des StMAS der Sozialhilfeträger bei einer konkreten Gefahr des Wohnungsverlustes auch den KdU-Anteil des sanktionierten Partners übernehmen, wenn für die Zeit der Sanktion der KdU Anteil nicht aus dem Einkommen und Vermögen des Sanktionierten bestritten werden kann.

Kosten der Unterkunft bei verspäteter Mitteilung des Umzuges (bzw. auch wenn die KdU trotz rechtzeitiger Mitteilung schon ausgezahlt wurden) in oder aus dem Landkreis Passau:

Wir schließen uns der bestehenden Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums (vgl. Schreiben StMAS vom 17.07.2007, Az. I 3/2337-5/17/07) weiterhin an, wonach ein Bescheid bei Weiterbestehen der Hilfebedürftigkeit innerhalb des Bewilligungszeitraumes über den Zeitpunkt des Umzugs hinaus fortbesteht (vgl. auch BSG 17.10.2013 – B 14 AS 58/12 R-).

Das Jobcenter Passau Land hebt daher den bisherigen Bescheid (rückwirkend) ab dem Zeitpunkt des Umzuges ohne Rückforderung mit dem Hinweis auf, dass durch den Träger des Zuzugsortes ein gesonderter Bescheid erteilt wird und die bereits erbrachten Leistungen dort als ausgezahlt (Regelleistung) gelten, bzw. an das Jobcenter Passau Land erstattet (KdU) werden.

Der Träger am Zuzugsort zahlt dann rückwirkend die neu berechnete Hilfe unter Anrechnung der von uns bereits erbrachten Zahlungen und erstattet uns die ausgezahlte KdU bis zur Höhe der dort anerkannten KdU.

Dieses Verfahren ist natürlich auch bei Zuzug in den Landkreis gegenüber den Träger des Wegzugsortes anzuwenden.

Sollten sich Träger außerhalb Bayerns nicht dieser Rechtsauffassung anschließen und die KdU nicht an uns erstatten, besteht hier weiterhin die Möglichkeit gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X die zu viel gezahlten KdU vom Kunden zurückzufordern.

Bei der Abwicklung ist folgendes zu beachten:

- Bewilligungszeitraum in ALLEGRO so begrenzen, dass keine Zeitraumüberschneidung mit neuem Träger besteht.
- bei Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit sind die Regelbedarfe nicht zurückzufordern
- Rückforderung der KdU für die Überschneidungsmonate und den Erstattungsanspruch an neuen Träger senden (TB §2 SGB X -10).
- Rückforderung entsprechend in ERP einpflegen.

Ausnahme: Soweit das abgebende Jobcenter die KdU für die Zeit nach dem Umzug direkt an den Vermieter überwiesen hat und der Vermieter auf Nachfrage erklärt, dass er die Miete (aus welchen Gründen auch immer) nicht an den LB herausgibt, wird für die KdU kein Erstattungsanspruch gegenüber den aufnehmenden Jobcenter geltend gemacht, damit die neue Unterkunft nicht gefährdet ist. Somit kann die neue KdU vom aufnehmenden Jobcenter gezahlt werden. Das abgebende Jobcenter versucht die zu viel ausgezahlte alte KdU vom LB zurückzufordern.

Das Jobcenter Passau Stadt vertritt die gleiche Rechtsauffassung und wird dieses Verfahren, auch anwenden.

1.1 Erforderliche Nachweise

Nur tatsächlich entstehende Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) werden berücksichtigt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Unterkunft unentgeltlich gewährt wird oder gewährt werden muss (z.B. dinglich gesichertes Wohnrecht).

Bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 SGB II wird die Unentgeltlichkeit grundsätzlich vermutet, kann aber durch den LB widerlegt werden.

Als Nachweis für die tatsächlichen KdU bei **Mietwohnungen** wird die Vorlage eines Mietvertrages und einer aktuellen Mietbescheinigung (vom Vermieter auszufüllen) verlangt.

Hierauf kann nur in begründeten Einzelfällen verzichtet werden, z.B. wenn vorgetragen wird, dass der Vermieter keinen schriftlichen Mietvertrag abgeschlossen hat und anhand von Kontoauszügen oder Quittungen nachgewiesen wird, dass tatsächlich Mietzahlungen erfolgen.

Bei **Eigenheimen** ist zur Berechnung der Höhe der KdU erforderlich:
Jobcenter Passau Land

Grundbuchauszug, Darlehens- bzw. Kreditvertrag an der Immobilie, Höhe der aktuellen Zinsbelastung (Kontoauszug), sowie Nachweise über die entstehenden Nebenkosten (Kaminkehrer, Versicherungen, Müllabfuhr, Wasser, Kanal etc.).

Sollten entsprechende Nachweise trotz Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht vorgelegt werden (*Textbaustein (TB) § 9 SGB II -10 und 11*), können die KdU (oder Teile davon) wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit (*TB § 9 SGB II -12 und 13*) versagt werden (§ 9 Abs. 1 SGB II).

1.2 Angemessene Aufwendungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Die Angemessenheitsbeurteilung ist bezogen auf die Kaltmiete zuzüglich der Nebenkosten ohne die gesondert zu betrachtenden Heizkosten (Bruttokaltmiete).

Anhand einer korrekt ausgefüllten Mietbescheinigung ist ersichtlich, welche Kosten in die Beurteilung mit einzubeziehen sind.

Folgende Kosten/Gebühren sind genauer zu betrachten:

- Kabelanschlussgebühren gehören zur Bruttokaltmiete, wenn die Zahlungsverpflichtung durch den Mietvertrag zwingend vorgeschrieben ist oder wenn ein anderweitiger Fernsehempfang technisch nicht gewährleistet ist (vgl. BSG 19.02.2009 – B 4 AS 48/08-).
- Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung gehören grundsätzlich nicht zu den KdU, sondern sind bei dem jeweiligen Einkommen (z.B. bei Selbständigen) als Ausgaben in Abzug zu bringen.
- Zuschläge für Möbel, Apparate und Haushaltsgeräte sind im Rahmen der angemessenen KdU zu übernehmen, wenn die Wohnung nur mit diesen anmietbar und insgesamt die Angemessenheitsgrenze eingehalten ist (vgl. BSG 15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 R – und BSG 07.05.2009 – B 14 AS 14/08 R -).
- Kosten für Garage bzw. Pkw-Stellplatz sind nur zu übernehmen, wenn die Wohnung ohne diese nicht anmietbar und der Mietpreis sich bei fehlender „Abtrennbarkeit“ der Kosten noch innerhalb der Angemessenheit befindet (vgl. BSG 08.07.2011 – B 7b AS 10/06 R-).

- **Haushaltsstrom ist in der Regelleistung enthalten und gehört daher nicht zu den KdU. Kosten für Strom, die in der Mietbescheinigung ausgewiesen sind, können im Rahmen der KdU nicht berücksichtigt werden.** Können die Stromkosten vom Vermieter der Höhe nach aber nicht ausgewiesen werden, wenn sie also in der Miete inklusive sind, darf keine Kürzung der Miete um die in der Regelleistung enthaltenen Stromanteile erfolgen (vgl. BSG 24.11.2011 – B 14 AS 151/10 R-).
- **Zusatzkosten bei Untervermietung wie Frühstück, Zimmerreinigung, Bettwäsche oder Haushaltsstrom (wenn konkret bezifferbar, also eigener Zähler) gehören bis zur Angemessenheit zu den KdU. Die Werte der in der Mietbescheinigung bezifferten Sachbezüge (z.B. Frühstück) sind aber in der Regel gleichzeitig als Einkommen (sonstige Einnahme) zu berücksichtigen.**

Es ist zu beachten, dass es sich bei den unten aufgeführten ermittelten Richtwerten um sog. Nichtprüfungsgrenzen handelt, die als Orientierung bzw. als Anhaltspunkt dienen. Richtwerte für vorangegangene Zeiträume sind der Anlage zu entnehmen. Liegen die Kosten für Unterkunft, Heizung und/oder Warmwasserbereitung unterhalb der Werte, kann von angemessenen Kosten ausgegangen werden. Dann sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

Werden die Richtwerte überschritten, bedeutet das nicht automatisch, dass die Kosten unangemessen sind, sondern dass eine konkrete Einzelfallprüfung vorgenommen werden muss. Die Kriterien (z.B. Rollstuhlfahrer) und das Ergebnis der Einzelfallprüfung sind aktenkundig zu machen.

Bei Einzelfällen, bei denen eine Überschreitung von mehr als 25% bei Heizkosten und mehr als 50 EUR bei der Bruttokaltmiete besteht, ist ein Teamleiter in die Entscheidung mit einzubeziehen, sofern beabsichtigt ist die Kosten als angemessen zu betrachten.

Bei einer nur geringfügigen Überschreitung beachte auch Nr. 1.8 dieser Hinweise.

Die Richtwerte gelten sowohl für Mietwohnungen als auch für selbst bewohnte Eigenheime (als Richtwert für Schuldzinsen und Nebenkosten).

Tilgungszahlungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt, da sie der Vermögensbildung dienen (BSG 07.7.2011 -B 14 AS 79/10 R-).

Ebenso zählen **Leibrenten**zahlungen an vormalige Eigentümer nicht als laufende KdU, da diese zivilrechtlich als Kaufpreis betrachtet werden und daher im SGB II wie Tilgungsraten zu werten sind (BSG 04.06.2014 – B 14 AS 42/13 R-).

Zu den Kosten der Unterkunft gehört im Falle von Wohneigentum in einer Eigentümergemeinschaft grundsätzlich auch das monatliche Hausgeld,

Jobcenter Passau Land

bzw. Wohngeld oder Instandhaltungsrücklage /-pauschale (LSG Baden-Württemberg 26.01.2007 – L 12 AS 3932/06-).

Auch Umlagen, die Eigentümer von einer selbstgenutzten Eigentumswohnung an die Eigentümergemeinschaft zu zahlen haben und die der Erhaltung des Gebäudes dienen, gehören zu den KdU nach § 22 SGB II (BSG 18.09.2014 – B 14 AS 48/13 R-).

Die **ratenweise Kaufpreiszahlung** eines Eigenheimes (z.B. Mietkauf) steht Tilgungszahlungen gleich, den auch dies führt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zur Mehrung des Vermögens (BSG 16.02.2012 – B 4 AS 14/11 R-).

1.2.1 Angemessene Unterkunftskosten

Bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten wurden die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt im Landkreis Passau berücksichtigt (Wohnungsmieten privater Vermieter und Wohnungsbaugenossenschaften), wobei auf den unteren Bereich der marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen ist (vgl. BSG 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R-).

Die Beträge in den folgenden Tabellen beinhalten den Mietzins (Kaltmiete), einschließlich der Betriebskosten ohne die Kosten der Zentral-/Fernheizung und Warmwasser (= sog. Bruttokaltmiete) für die Zeit ab 01.01.2014:

Angemessene Bruttokaltmieten im Landkreis Passau Richtwerte ab

01.03.2016

Region I:			
Bad Griesbach i. Rottal, Haarbach, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn, Oberzell, Pocking, Ruderting, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach			
Anzahl Personen	angemessene Wohnungsgröße	Bruttokaltmiete / m ² in EUR	angemessene Bruttokaltmiete in EUR
1 Person	bis 50 m ²	6,51	326,00
2 Personen	51 m ² bis 65 m ²	6,10	397,00
3 Personen	66 m ² bis 75 m ²	6,07	456,00
4 Personen	76 m ² bis 90 m ²	6,13	552,00
für jeden weiteren Haushaltsangehörig	zzgl. 15 m ²	6,13	92,00

en			
----	--	--	--

Region II:

Aicha v. Wald, Aidenbach, Aldersbach, Bad Füssing, Beutelsbach, Breitenberg, Büchlberg, Eging a. See, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, Hofkirchen, Hutthurm, Kirchham, Kößlarn, Malching, Neukirchen v. Wald, Ortenburg, Rotthalmünster, Ruhstorf a. d. Rott, Sonnen, Tittling, Untergriesbach, Vilshofen a. d. Donau, Wegscheid, Windorf, Witzmannsberg

Anzahl Personen	angemessene Wohnungsgröße	Bruttokaltmiete / m ² in EUR	angemessene Bruttokaltmiete in EUR
1 Person	bis 50 m ²	6,08	304,00
2 Personen	51 m ² bis 65 m ²	5,83	379,00
3 Personen	66 m ² bis 75 m ²	5,64	423,00
4 Personen	76 m ² bis 90 m ²	5,62	506,00
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	zzgl. 15 m ²	5,62	85,00

Die Bruttokaltmiete beinhaltet sog. kalte Nebenkosten in Höhe von 1,17 EUR/m².

1.2.2 Angemessene Heizkosten

Nach den Urteilen des BSG vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R- und -B 14 AS 33/08 R- sind die tatsächlich anfallenden Heizkosten als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten.

Zur Bestimmung dieses angemessenen Grenzwertes verweist das Bundessozialgericht für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung auf den von der co2online GmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten "Bundesweiten Heizspiegel", wenn es - wie für das Gebiet des Landkreises Passau - an einem „Kommunalen Heizspiegel“ fehlt. Aus dem "Bundesweiten Heizspiegel" ergeben sich Vergleichswerte für öl-, erdgas- und

fernwärmebeheizte Wohnungen gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche.

Bitte beachten, dass sich die neuen „Richtwerte Heizkosten“ aufgrund eines neuen Verfahrens bei der Erstellung des Bundesweiten Heizspiegels jetzt auf zentral beheizte Gebäude beziehen und die Kosten für Heizung und Warmwasser beinhalten.

Es handelt sich also um die Richtwerte für Heiz- und Warmwasserkosten (bei zentraler Warmwasserbereitung) im Landkreis Passau.

Die Kosten für Warmwasser sind in diesen Grenzwerten nun enthalten.

In Anbetracht der zu vernachlässigenden Anzahl von Unterküften mit dezentraler Warmwasserbereitung wird eine gesonderte Richtwerttabelle für Unterküfte mit dezentraler Warmwasserbereitung nicht erstellt.

Im Regelfall können die tatsächlichen Heizkosten nur bis zur diesem angemessenen Grenzwert gezahlt werden. Soweit die tatsächlichen Heizkosten den ermittelten Grenzwert überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten unangemessen hoch sind. Es sind dann vom Leistungsberechtigten Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen. Es obliegt in solchen Fällen den Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum die Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, in diesem Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Sollte in einem Einzelfall in der Vergangenheit eine Entscheidung getroffen worden sein, die günstiger als die Werte in der neuen Angemessenheitstabelle ist, hat der LB einen zu wahrenen Besitzstand. Die ursprünglichen Grenzwerte werden bei gleichbleibenden Lebensumständen (Zahl BG-Mitglieder, gleiche Wohnung usw.) daher weiterhin anerkannt.

Stehen auf dem in Bezug zu nehmenden Wohnungsmarkt keine Wohnungen zur Verfügung, in denen vom JC insgesamt (KdU u. Heizkosten) niedrigere Kosten aufzubringen sind, bleibt es der Entscheidung des LB überlassen, ob er weiterhin in der Wohnung bleibt. Das JC muss also belegen können (Anzeigensammlung), dass angemessene Wohnungen vorhanden waren (vgl. BSG, 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R-).

**Angemessene mtl. Grenzwerte für Heiz- und
Warmwasserkosten
(bei zentraler Warmwasserbereitung) im Landkreis Passau -
Ermittlung 11/2016 / Anpassung 01.01.2017**

A. Heizöl				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	68,00	65,00	63,00	61,00
2 Personen	89,00	85,00	82,00	80,00
3 Personen	102,00	98,00	94,00	92,00
4 Personen	123,00	117,00	113,00	110,00
zusätzlich für jede weitere Person	21,00	20,00	19,00	19,00

B. Erdgas				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	80,00	76,00	73,00	70,00
2 Personen	104,00	99,00	94,00	91,00
3 Personen	120,00	114,00	109,00	105,00
4 Personen	144,00	137,00	130,00	126,00
zusätzlich für jede weitere Person	24,00	23,00	22,00	21,00

C. Fernwärme				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	96,00	91,00	87,00	84,00
2 Personen	125,00	119,00	113,00	109,00
3 Personen	144,00	137,00	130,00	126,00
4 Personen	173,00	164,00	156,00	151,00
zusätzlich für jede weitere Person	29,00	28,00	26,00	26,00

Die bei Holzheizung (Holzzentral-bzw. Holzeinzelofenheizung) anfallenden Heizkosten werden nach Bedarf anerkannt / bewilligt. Richtwert für die Angemessenheit ist hierfür der entsprechende Wert aus der Tabelle A. Heizöl.

Stromheizung

Weil dem Bundesweiten Heizspiegel keine Vergleichswerte für eine elektrische Heizung zu entnehmen sind, wird in analoger Anwendung des Urteiles des BSG vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R- ab 01.01.2015 auf den ungünstigsten (100-250 m²) Heizkostenverbrauch einer Fernwärmeheizung als Richtwert zurückgegriffen

Achtung: Im Rahmen der KdU können nur die auf die Heizkosten entfallenden Anteile der Stromkosten übernommen werden. Betriebsstrom für Heizanlagen ist als Bestandteil der Heizkosten i. S. von § 22 SGB II zu berücksichtigen (BSG, 03.12.2015 - B 4 AS 47/14 R-).

Die übrigen Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Kochfeuerung, Beleuchtung usw.) sind aus der Regelleistung zu bestreiten. Ist aus den Stromabrechnungen nicht zu erkennen, welcher Anteil auf die Heizkosten und welcher Anteil auf die Haushaltsenergie fällt (z.B. mangels getrennter Zähler), ist der im Regelbedarf (RB) enthaltene Anteil an der Haushaltsenergie vom Gesamtbetrag abzuziehen (so auch Bayerisches LSG, 07.10.2013 – L 7 AS 644/13 B ER -).

Anteile Haushaltsenergie ab 2016 in EUR:

RB 404 = 29,93; RB 364 = 26,96; RB 324 = 24,00; RB 306 = 9,41
RB 270 = 9,04; RB 237 = 5,96.

1.2.3 Angemessene Warmwasserkosten

Gem. § 22 SGB II werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung nunmehr in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Im Falle einer **dezentralen** Warmwassererzeugung, bei der keine Leistungen für Warmwasser nach § 22 SGB II erbracht werden, sieht das Gesetz die Gewährung eines Mehrbedarfs für die leistungsberechtigten Personen vor (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Bei dezentraler Warmwasserbereitung erhalten leistungsberechtigte Personen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zusätzlich zu den Unterkunfts-/Heizkosten einen entsprechenden Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 7 SGB II in Abhängigkeit von der jeweiligen Regelbedarfsstufe der leistungsberechtigten Person/en **der vom IT-Programm ALLEGRO automatisch errechnet wird.**

1.3 Schönheitsreparaturen, Ein- und Auszugsrenovierung, Kleinreparaturen

Bei entsprechender mietvertraglicher Vereinbarung gehören auch notwendige

und angemessene Aufwendungen für Schönheitsreparaturen, Einzugs- und Auszugsrenovierungen (BSG 19.03.2008 –B 11 b AS 31/06 R-, BSG 16.12.2008 –B 4 AS 49/07 R- , BSG 06.10.2011- B 14 AS 66/11 R-) zu den Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II.

Hierfür wird im Jobcenter Passau Land auf Antrag eine Pauschale für Wandfarben, Pinseln und Abdeckfolien von 100 EUR gewährt. Mit diesem Betrag sind grundsätzlich Schönheitsreparaturen im herkömmlichen Umfang für eine bis zu ca. 70 m² große Wohnung möglich. Begehrt ein LB einen höheren Betrag, hat er dies entsprechend und nachvollziehbar zu begründen.

Die Angemessenheit von Renovierungskosten (Ein- bzw. Auszugsrenovierung) muss unabhängig von der Angemessenheit der laufenden KdU bestimmt werden (vgl. bei Einzugsrenovierung BSG 16.12.2008 –B 4 AS 49/07 R- und bei Auszugsrenovierung BSG 06.10.2011- B 14 AS 66/11 R-).

Bei der Höhe der Kosten ist zu berücksichtigen, dass der LB grundsätzlich gehalten ist, Kosten durch entsprechende zumutbare Eigenleistungen zu minimieren (vgl. BSG 06.05.2010 – B 14 AS 7/09 R-).

Lediglich wenn feststeht, dass die Ausführung der Reparaturen rechtlich nicht wirksam auf den Mieter übertragen wurde (starre Fristenpläne) und es dem LB nach seinen Fähigkeiten zuzumuten ist, sich gegenüber dem Vermieter auf eine mögliche Unwirksamkeit zu berufen, kann die Übernahme vom Jobcenter abgelehnt werden. Hierzu müsste das Jobcenter vorab, wenn es eine Vereinbarung über die Unterkunftskosten für unwirksam hält, ein Kostensenkungsverfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II einleiten, weil eine auf einer unwirksamen Vereinbarung beruhende Aufwendung (gemeint ist hier die Renovierungsregelung im Mietvertrag an sich) nicht angemessen ist (vgl. BSG 24.11.2011 – B 14 AS 15/11 R-).

In der Praxis wird die Klärung der Rechtsfrage, ob eine Vereinbarung im Mietvertrag unwirksam ist oder nicht, von hier nicht zu leisten sein, so dass Reparatur- und Renovierungskosten bei Anfall lediglich hinsichtlich ihrer Angemessenheit -unabhängig von denen der laufenden KdU- geprüft werden.

Aufwendungen für auf den Mieter abgewälzte Kleinreparaturen sind in der Regelleistung enthalten (BSG 19.03.2008 – B 11b AS 31/06 R -).

Kleinreparaturkosten sind nicht vom Leistungsträger des SGB II als Unterkunftskosten zu übernehmen.

Im Rahmen der Instandhaltung anfallende Kleinreparaturen (z.B. Boiler) gehören nicht zu den Kosten der Unterkunft, da das BSG in Abgrenzung zu Jobcenter Passau Land

Kosten einer Einzugsrenovierung ausdrücklich festgehalten hat, dass Kosten für "Reparatur und Instandhaltung der Wohnung" im Regelsatz enthalten sind. (vgl. BSG 16.12.2008 – B 4 AS 49/07 R- , Sächsisches LSG, Beschluss vom 03.04.2014 - L 7 AS 536/11 NZB-).

1.4 Erhöhung der Aufwendungen nach nicht erforderlichen Umzug (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Erhöhen sich nach einem **nicht erforderlichen** Umzug die Aufwendungen für KdU, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Erforderlichkeit ist z.B. gegeben bei: Schimmelbildung, neue Arbeitsstelle an Ort außerhalb des Tagespendelbereichs, für Familie zu beengte Wohnverhältnisse, kein eigenes Bad, dringende persönliche Gründe wie Bedrohung durch Partner, Trennung, Scheidung, Kündigung durch den Vermieter usw.

Durch das 9. Änderungsgesetz zum SGB II wurde in § 22 Abs. 1 Satz 2 nun klargestellt, dass der Bedarf an KdU auch dann nur in Höhe der bisherigen Aufwendungen anerkannt wird, wenn ein Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes (hier Landkreis Passau) ohne Zusicherung von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt (vgl. BTDrs 18/8041 v. 06.04.2016).

Die Kostenbegrenzung gilt nur solange keine Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der LB eintreten, die eine Neubestimmung der KdU rechtfertigen (vgl. Schreiben StMAS Bayern vom 25.07.2016, AZ. I3/6074.-1/314).

Ergibt sich nachträglich ein wichtiger Grund für den Umzug (z.B. Aufnahme einer weiteren Person in die BG, Geburt eines Kindes) ist ab diesen Zeitpunkt der neue Richtwert anzuerkennen.

§ 22 Abs. 1 **Satz 2** SGB II ist bei erneuter Hilfsbedürftigkeit **nicht** mehr anwendbar, wenn der LB seine Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat durch bedarfsdeckendes Einkommen überwunden hatte und aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war. Mit Eintritt der neuen Hilfebedürftigkeit liegt ein neuer Leistungsfall vor, bei dem die **angemessenen** KdU der aktuellen Wohnung nach § 22 Abs. 1 **S. 1** SGB II zu übernehmen sind (BSG 09.04.2014 - B 14 AS 23/13 R-).

1.5 Vorübergehende Übernahme von unangemessenen Unterkunft- und Heizkosten (Frist zur Kostensenkung) (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II)

Die Vorschrift greift grundsätzlich für LB, die bei Leistungsbeginn in einer unangemessen teuren Unterkunft leben und in Fällen, in denen die Unterkunft etwa durch Mieterhöhung während des Leistungsbezuges teurer wird.

Auch wenn kurz vor Leistungsbeginn eine unangemessene Unterkunft angemietet wurde, sind die Kosten für eine Übergangsfrist zu übernehmen, außer wenn jemand absichtlich mit dem Wissen, dass er auf Leistungen angewiesen sein wird eine teure Wohnung anmietet.

Wird festgestellt, dass die KdU unangemessen sind, sind die LB mittels **Kostensenkungsaufforderung** mit Fristsetzung darüber zu informieren, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden.

Dabei ist zu unterscheiden welche Kosten betroffen sind (Unterkunftskosten und/oder Heizkosten) und das entsprechende Schreiben zu versenden (*TB §22 SGB II -10, 11 und 12*).

Das Jobcenter gewährt nunmehr aufgrund der Rechtsansicht des SG Landshut im Normalfall bei Mietwohnungen grundsätzlich sechs Monate Übergangsfrist ab dem Monat des Zuganges der Kostensenkungsaufforderung. Lediglich in Einzelfällen (z.B. Alleinstehender mit KdU weit über Angemessenheit und Umzug ohne weiteres in kürzerer Zeit möglich) soll nun eine kürzere Frist, mind. aber 4 Monate, gesetzt werden. Die Ermessensausübung ist in der Akte zu dokumentieren.

Bei Eigenheimbesitzern werden immer sechs Monate gewährt. Diese Differenzierung ist gerechtfertigt, da die Rechtsfolgen für Eigenheimbesitzer in der Regel härter sind.

Ist bereits bei Erlass eines Bescheides bekannt, dass die Übergangsfrist zur Gewährung der tatsächlichen KdU ausläuft und ab einem gewissen Zeitpunkt innerhalb des Bewilligungszeitraumes nur noch die angemessenen KdU anerkannt werden, wird die Absenkung der KdU bereits bei Erlass des Bescheides berücksichtigt.

(so auch Berlitz in LPK-SGB II Rz. 84 zu § 22, wonach bereits erfolgte höhere Bewilligungen weiter wirken, da der Ablauf der Übergangsfrist keine Änderung in den Verhältnissen i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X darstellt).

Die **Übergangsfrist beträgt im Regelfall längstens** sechs Monaten und kann vom Jobcenter nicht einseitig ohne Sachgrund verlängert werden (vgl. BSG 15.12.2009 - B 1AS 1/08 KL-).

Lediglich bei besonderen Gründen, insbesondere grundrechtsrelevanten Sachverhalten oder Härtefällen (z.B. BG mit gebrechlicher Person in hohem Alter der ein Umzug aus den bisherigen langjährig vertrauten sozialen Umfeld nicht mehr zugemutet werden kann, oder bei einer aktuellen schweren Erkrankung des LB) darf die Übergangsfrist mehr als 6 Monate betragen, bzw. stellt sich hier dann die Frage, ob diese Wohnung trotz Überschreiten der Richtwerte als angemessen anzusehen ist.

Änderungen in der Personenzahl rechtfertigen die Übernahme auch von ggf. unangemessenen Kosten für eine Übergangszeit von bis zu sechs Monaten (vgl. BSG 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R-).

Bei einer **Unterbrechung des Leistungsbezuges** und bereits zuvor erfolgter Kostensenkungsaufforderung ist zu prüfen und zu dokumentieren ob eine neue Übergangsfrist gewährt wird, oder ob und in welchem Umfang die bereits erteilte Übergangsfrist fortwirkt (vgl. Schreiben StMAS vom 01.10.2008, Az. I 3/2337-5/34/08).

Gesichtspunkte für das Fortdauern einer bestehenden Übergangsfrist, bzw. für das Zugestehen einer erneuten ggf. verkürzten Übergangsfrist können sein:

- Dauer der Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit
- Häufigkeit der Unterbrechungen der Hilfebedürftigkeit
- Prognose, ob und ggf. wann erneut mit Hilfebedürftigkeit zu rechnen ist
- Kenntnis von der Unangemessenheit der Kosten der Wohnung.

1.6 einmalige Heizkosten bei „Selbstbeschaffern“

Einmalige Heizkosten können **sowohl** Bezieher von **laufenden Leistungen**, die ihr Heizmaterial selbst beschaffen, **als auch** von Personen, **die keine laufenden Leistungen** beziehen, aber durch die Beschaffung von Heizmaterial bedürftig werden, beantragen.

Hierbei ist zu beachten, dass auch einmalige KdU Leistungen sind, die eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung begründen (s. WDB-Beitrag Nr.: 931028).

Das Jobcenter Passau Land berücksichtigt grundsätzlich den **Jahresbedarf der BG** an Heizmaterial. Abweichungen können z.B. bei bereits bekannter Arbeitsaufnahme, die ab einen gewissen Zeitpunkt zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit und zu einer hohen Überschreitung des bisherigen Bedarfes führt, erforderlich sein.

Das Heizmaterial kann nun auch unterjährig (also außerhalb der ehemaligen Heizperiode) als Bedarf gewährt werden, insbesondere deshalb, weil das Warmwasser nicht mehr in der Regelleistung enthalten ist.

Um die Anträge auf Heizkosten für Selbstbeschaffer einer einheitlicheren Sachbearbeitung zuzuführen, ist bei entsprechenden neuen Anträgen der als TB eingestellte Fragebogen

§ 22 SGB II -240 auszudrucken und von den Antragstellern auszufüllen.

Insbesondere muss der Preis des zu beschaffenden Heizmaterials angegeben werden. Dieser ist dann mit den Höchstbeträgen zu vergleichen.

Die einmaligen Heizkosten bei „Selbstbeschaffern“ müssen auch bei Bezug von laufenden Leistungen gesondert und vor einer Bestellung beantragt werden (vgl. Schreiben StMAS vom 09.10.2008, Az. I 3/2337-5/44/08 und vom 07.03.2012, Az. I 3/6074.04-).

Hat ein LB bereits **Heizmaterial gekauft und** auch vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. Antragstellung **bezahlt**, kann er diese Kosten nicht erstattet bekommen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handeln würde und ein Anspruch auf Ersatz bereits früher getätigter Aufwendungen nicht besteht (BSG 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R -).

Die Aufwendungen für Heizkosten sind nur im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen, dabei ist es ohne Bedeutung, ob vom LB vor oder nach dem Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird. Die Erfüllung einer Forderung hat keine eigenständige bedarfsbedeutende Bedeutung gegenüber der Fälligkeit (LSG Thüringen, 29.01.2014 – L 4 AS 1680/12 -).

Wird der **Antrag erst nach dem Fälligkeitsmonat** der Rechnung über das Heizmaterial gestellt, dann handelt es sich bei diesen einmaligen Leistungen um Schulden.

Das bedeutet in **laufenden Fällen**, dass lediglich ein Anspruch auf ein Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II besteht.

In **nichtlaufenden Fällen** kann auch kein Darlehen gewährt werden, weil § 22 Abs. 8 SGB II laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung voraussetzt.

Bei Personen, die nur wegen des Heizungsbedarfs leistungsberechtigt werden, kann nach der Rechtsprechung eine **Ansparzeit von bis zu zwölf Monaten** aus übersteigendem Einkommen berücksichtigt werden (vgl. LSG Baden Württemberg 24.04.2009 – L 12 AS 4195/08- und Nr. 35.04 Abs. 5 SHR).

Zu diesem Themenbereich finden die *TB § 22 SGB II -29 bis 32 und -200, 201, 205, 206 mit 250* Anwendung.

Jobcenter Passau Land

Achtung: Keines gesonderten Antrages bedarf es demgegenüber bei Neben- und Heizkostennachzahlungen, die sich bei monatlich gleichbleibenden Abschlagszahlungen ergeben (BSG 22.03.2010 – B 14 AS 6/09 R -).

Bis zu den ermittelten Richtwerten sind die Heizkosten als angemessen zu betrachten.

Soweit vom LB bei höheren Kosten nicht dargelegt werden kann, warum diese gleichwohl angemessen sind, können diese unangemessenen Kosten nur einmal übernommen werden. Hier ist dem LB eine Kostensenkungsaufforderung zu senden. Bei wiederholter Antragstellung werden dann nur noch die angemessenen Kosten gewährt.

1.6.1 Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag

Der Bezug einmaliger Hilfe zu den Heizkosten hindert nicht an den Bezug der beiden Leistungen Wohngeld (WOG) und Kinderzuschlag (KiZ).

Dem Bedarf im Monat der Beschaffung des Heizmaterials (RB, MB, KdU einschl. Bedarf einmaligen Heizkosten) sind die zur Verfügung stehenden Einkünfte einschl. WOG und KiZ gegenüberzustellen.

Siehe hierzu auch StMAS Bayern, Schreiben vom 25.07.2016 Az: I 3/6074.04-1/314.

1.7 Nebenkostennachforderungen

1.7.1 Nebenkostennachforderungen bei laufenden Fällen

In laufenden Fällen ist für Betriebs- und Heizkostennachforderungen **keine gesonderte Antragstellung** erforderlich. Selbst wenn die Nebenkostennachforderung bereits bezahlt wurde, ist dies unschädlich. Der Antrag gilt mit dem Antrag auf laufende Leistungen als gestellt. Der LB muss jedoch die Abrechnung selbst einreichen oder diese zumindest anerkennen. Es reicht nicht aus, dass ein Vermieter die Abrechnung an das Jobcenter sendet. Der LB muss die Übernahme der Abrechnung durch das Jobcenter auch wollen.

Besteht das Mietverhältnis noch, gehören auch Nebenkostennachforderungen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Eintritt fällig werden, zu den übernahmefähigen Aufwendungen (vgl. BSG, 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R-).

Ist das Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch bereits beendet kommt eine Übernahme grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Dies gilt auch im Verhältnis zu demselben Vermieter, weil Anknüpfungspunkt für das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter das jeweilige Mietverhältnis ist.

(vgl. BSG, 25.06.2015- 14 AS 40/14 R-).

Eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz gilt nur, wenn der LB sowohl im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten im Leistungsbezug stand als auch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung noch steht sowie die Aufgabe der alten Wohnung aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung des JC erfolgt ist und keine anderweitige Bedarfsdeckung eingetreten ist (vgl. BSG, 20.12.2011 – B 4 AS 9/11 R-).

Die in einer Summe fällig werdende Nebenkostennachforderung ist als **tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit** zu berücksichtigen. Auch nach Ablauf des Fälligkeitsmonats sind diese nicht Mietschulden im Sinne von § 22 Abs. 8 SGB II (vgl. BSG 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R-).

Das Jobcenter muss also den Bewilligungsbescheid, der den Monat der Fälligkeit der Nebenkostennachforderung umfasst, gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X zugunsten des Betroffenen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (Fälligkeitsmonat) abändern (*TB § 22 SGB II -110*). Soweit sich eine Hilfe errechnet, ist diese dann in einer Summe zu zahlen. Die Aufwendungen sind nur im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen, dabei ist es ohne Bedeutung, ob vom LB vor oder nach dem Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird. Die Erfüllung einer Forderung hat keine eigenständige bedarfsbedeutende Bedeutung gegenüber der Fälligkeit (vgl. LSG Thüringen, 29.01.2014 – L 4 AS 1680/12 -).

Wenn unter Berücksichtigung der Nebenkostennachzahlung (aufgeteilt auf 12 Monate) die KdU nicht mehr **angemessen** sind, ist der Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass in Zukunft Nachforderungen nur bis zur Angemessenheitsgrenze berücksichtigt werden.

Hatte der Antragsteller bereits eine Kostensenkungsaufforderung erhalten, kann die Nebenkostennachzahlung (*TB § 22 SGB II -120*) abgelehnt werden, soweit der Abrechnungszeitraum der Nebenkosten Zeiten umfasst, die nach der Kostensenkungsfrist liegen.

Sind die KdU des LB bereits seit Bezug der aktuellen Wohnung auf die Angemessenheitsgrenze begrenzt (z.B. Umzug wurde trotz fehlender Zusicherung zu den unangemessenen KdU durchgeführt), kommt eine Übernahme der Nebenkostennachforderung ebenfalls nicht in Betracht.

Sofern mit der Nebenkostennachforderung auch **nicht bezahlte Vorauszahlungen** für mtl. Abschlagsbeträge gefordert werden, handelt

Jobcenter Passau Land

es sich bei diesen Beträgen um „**echte Schulden**“ die nicht im Rahmen von § 22 Abs. 1 SGB II übernommen werden können (*TB § 22 SGB II -121*). Evtl. können diese bei laufendem Leistungsbezug im Rahmen eines Darlehens nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden.

1.7.2 Nebenkostennachforderungen bei nichtlaufenden Fällen

Auch in nichtlaufenden Fällen (**Antrag auf einmalige Beihilfe** zur Übernahme der Nebenkostennachzahlung) ist die in einer Summe fällig werdende Nebenkostennachforderung als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt der Fälligkeit gem. § 22 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen.

Das bedeutet, dass im Fälligkeitsmonat die KdU um die Nebenkostennachforderung zu erhöhen ist und mit diesen erhöhten KdU dann festgestellt werden muss, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt. Die Aufwendungen sind nur im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen, dabei ist es ohne Bedeutung, ob vom LB vor oder nach dem Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird. Die Erfüllung einer Forderung hat keine eigenständige bedarfsbedeutende Bedeutung gegenüber der Fälligkeit (vgl. LSG Thüringen, 29.01.2014 – L 4 AS 1680/12 -).

Hierbei ist zu beachten, dass auch einmalige KdU Leistungen sind, die eine Versicherungspflicht in der Kranken und Pflegeversicherung begründen (s. WDB-Beitrag Nr.: 931028).

Achtung: Da bei LB, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, kein bereits gestellter Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt vorliegt, mit dem auch einmalige KdU eingeschlossen sind, ist hier eine **gesonderte Antragstellung erforderlich**.

Wird der **Antrag** erst **nach dem Fälligkeitsmonat** der Nebenkostennachforderung gestellt, dann handelt es sich **bei** diesen **einmaligen Bedarf** um **Schulden**. Das bedeutet, dass auch kein Anspruch auf ein Darlehen besteht, weil § 22 Abs. 8 SGB II laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung voraussetzt. Die Ablehnung ist nun mit *TB § 22 SGB II – 122* möglich.

Dieses Verfahren erfolgt in Anlehnung an das BSG Urteil vom 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R.

Sofern der Antragsteller bereits eine **unangemessene Unterkunft** bewohnt ist er darauf hinzuweisen (*TB § 22 SGB II – 10, 11 und 12*), dass in Zukunft die Nebenkostennachzahlungen nicht mehr übernommen werden. Des Weiteren gilt auch hier das unter Punkt 1.7.1 zur Angemessenheit Beschriebene.

1.8 Keine Aufforderung zum Wohnungswechsel bei Unwirtschaftlichkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II)

Sofern ein Wohnungswechsel in Anbetracht der zu erbringenden Leistungen für Umzugskosten, Mietkaution usw. unwirtschaftlich wäre, kann auf die Kostensenkungsaufforderung verzichtet werden.

Ob ein Wohnungswechsel unwirtschaftlich ist, ist anhand einer Prognose zu ermitteln.

Relevant sind hierbei die Dauer des Leistungsbezuges, die Höhe der Umzugskosten und die Höhe der tatsächlichen KdU die die Angemessenheitsgrenze übersteigen.

Bei nur geringfügigem Überschreiten der Richtwerte ist wohl immer von einer Unwirtschaftlichkeit auszugehen.

Auch wenn die derzeitigen KdU nur in Bezug auf eine Kostenart, z.B. Heizkosten unangemessen hoch sind, insgesamt aber angemessen, weil z.B. die Bruttokaltmiete sehr günstig ist, wäre ein Wohnungswechsel unwirtschaftlich.

Ein Wohnungswechsel, der zwar zu niedrigeren Heizkosten, nicht aber zu niedrigeren Gesamtkosten führt, wäre unwirtschaftlich und deshalb nicht zumutbar (vgl. BSG 12.06.2013 –B 14 AS 60/12 R).

Wenn keine Kostensenkungsaufforderung erfolgt, weil Unwirtschaftlichkeit festgestellt wurde, sind auch nach Ablauf von sechs Monaten die tatsächlichen KdU zu übernehmen.

2. Allgemeines zu § 22 Abs. 2 SGB II

Leistungen für Instandhaltung und Reparatur müssen nicht besonders beantragt werden, sondern sind mit dem Hauptantrag auf KdU erfasst, da es sich lediglich um eine Konkretisierung des KdU-Bedarfs handelt. Mit der Vorlage der entsprechenden Rechnung wird der Bedarf nur weiter konkretisiert.

In Anlehnung an die Rechtsauffassung des StMAS (Schreiben vom 22.05.2012, Az. I 3/6074.04) sind auf gesonderten Antrag auch für nichtlaufende Fälle Leistungen für Instandhaltung und Reparatur möglich, soweit diese als Teil der angemessenen KdU anzusehen sind. Daher können einmalige Hilfen für diesen Bedarf nur in Frage kommen, wenn hierfür Zuschüsse (siehe Nr. 2.2) möglich sind; nicht aber für Darlehen (siehe Nr. 2.3) weil ansonsten insoweit die angemessenen KdU überschritten würden.

Leistungen für Instandhaltung und Reparatur können **nur für ein selbstgenutztes, verwertungsgeschütztes Wohneigentum** gewährt werden und müssen geeignet und erforderlich sein, um das Eigentum zu Wohnzwecken zu erhalten. Als Bedarf anzuerkennen sind nur

Jobcenter Passau Land

„**unabweisbare**“ Aufwendungen, welche die Nutzung und Wohnbarkeit sicherstellen. Nach der Gesetzesbegründung sollen dies nur „zeitlich besonders dringliche Aufwendungen“ sein, die „absolut unerlässlich sind“ (BT-Dr. 17/3404,161). Demnach kommen hier Instandsetzungsmaßnahmen, die aktuell die Wohnbarkeit sichern oder Schäden abwenden, die zur Unwohnbarkeit oder einer Gefährdung der Bewohner führen würden, in Betracht (so auch Berlitz in LPK-SGB II Rz. 101 ff zu § 22).

Wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen fallen nicht unter diese Fallgestaltungen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg 30.9.2010 – L AS 328/10-). Handelt es sich bei dem selbst genutzten Haus nicht um ein Hausgrundstück von angemessener Größe i.S. von § 12 Abs. 3 S 1 Nr. 4 SGB II, weil die - entsprechend der Personenzahl - anzupassenden Wohnflächengrenzen nach § 39 II WoBauG überschritten sind, **oder ein Grenzwert von 130m² für einen Vierpersonenhaushalt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG überschritten wird**, so ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Angemessenheit der Reparaturkosten zu verneinen (LSG Nordrhein-Westfalen 30.08.2007 – L 9 B 136/07 AS ER- und **LSG Sachsen-Anhalt 22.10.2015 –L 4 AS 431/15 B-**).

2.1 Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur

In der bisherigen Rechtsprechung wurden beispielsweise anerkannt:

Wechsel Ölbrenner Heizung – L 9 AS 137/07-	- LSG Niedersachsen-Bremen 27.3.2007
Reparatur Warmwasserboiler L 12 AS 575/09-	- LSG Baden-Württemberg 26.05.2009 –
Schornstein AS 216/09 B ER-	- LSG Sachsen-Anhalt 11.01.2010 – L 5
Abwasserbeseitigung/Kläranlage 136/10 B ER-	- LSG Sachsen-Anhalt 06.07.2010 – L 5
Trinkwasseranschluss 29 AS 328/10-	- LSG Berlin-Brandenburg 30.09.2010 – L
Dachsanierung AS 345/09 B ER –	- LSG Rheinland-Pfalz 26.10.2010 –L 5
Reparatur der Heizung 1 AS 426/10-	- LSG Nordrhein-Westfalen 23.11.2010 L
Ersatz Haustüre AS 423/09 B ER-	- LSG Sachsen-Anhalt 03.01.2011 – L 5
Kanalanschluss	- BSG 24.02.2011 – B 14 AS 61/10 R-

2.2 Übernahme unabweisbarer angemessener Aufwendungen als Zuschuss / Berechnung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGBII)

Soweit die unabweisbaren Aufwendungen angemessen sind, sind sie als Zuschuss zu gewähren (*TB § 22 SGB II -70*). **Angemessen** sind die Aufwendungen dann, wenn sie zusammen mit den bisher anerkannten mtl. KdU in den laufenden und den elf darauf folgenden Kalendermonaten insgesamt noch innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegen. Bis zu diesem Betrag ist ein (anteiliger) Zuschuss zu gewähren. Die unabweisbaren Ausgaben sind dann als einmalige Leistung zu gewähren und nicht mtl. mit den laufenden KdU auszuzahlen.

2.3 Übernahme unabweisbarer Aufwendungen als Darlehen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGBII)

Wenn die unabweisbaren Aufwendungen höher sind als der mögliche Zuschuss nach Satz 1, kann für den dann noch übersteigenden Betrag ein Darlehen gewährt werden.

Hierbei handelt es sich um eine **Ermessensentscheidung**.

Mögliche Ermessensgesichtspunkte können sein: Höhe der Aufwendungen, Wahrscheinlichkeit evtl. weiterer Instandhaltungsmaßnahmen, möglicher Verlust des Eigenheims bei Darlehensablehnung.

Im Bescheid (*TB § 22 SGB II -71 und 72*) müssen die Ermessensgesichtspunkte erkennbar sein.

Darlehen werden jedoch nur erbracht, wenn der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Darlehen können an einzelne Mitglieder der BG oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer (§ 42a Abs. 1 SGB II).

Eine Darlehensgewährung scheidet auch aus, wenn sich das Eigentum insgesamt in einem baulich so schlechten Zustand befindet, dass durch die Maßnahme die Immobilie im Grunde neu hergestellt wird (so bei Bauwerkstrockenlegung LSG Sachsen-Anhalt 22.12.2010 – L 2 AS 425/10 B ER-).

Das Darlehen soll dinglich gesichert werden. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn die Darlehenshöhe nur gering ist, ein Eintrag im Grundbuch nur an nachgeordneter Stelle möglich ist oder die Rückzahlung auch so (z.B. durch Aufrechnung) gesichert erscheint.

Die Entscheidung und der Grund für oder gegen eine **dingliche Sicherung** des Darlehens sind aktenkundig zu machen.

3. Rückzahlungen und Guthaben (§ 22 Abs. 3 SGB II)

Rückzahlungen und Guthaben aus einer Nebenkostenabrechnung mindern im Folgemonat des Zuflusses die KdU.

Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder für nicht anerkannte Aufwendungen für KdU beziehen bleiben außer Betracht (vgl. Schreiben StMAS Bayern vom 25.07.2016, AZ. I3/6074.-1/314).

Beispiel: LB muss tatsächlich 500 EUR mtl. KdU bezahlen.

Anerkannt, weil nur angemessen, werden vom JC aber nur 450 EUR.

Bei Nebenkostenjahresabrechnung erhält er 150 EUR erstattet. LB hat insgesamt 12x50 EUR = 600 EUR aus Eigenmittel gezahlt. Die Rückzahlung (NK-Erstattung) bleibt deshalb außer Betracht.

Es ist unerheblich wer die Nebenkostenabschläge gezahlt hat (Leistungsberechtigter oder Personen außerhalb der BG) und ob die Guthaben aus Zeiten stammen, in denen keine Hilfebedürftigkeit bestand (vgl. BSG 22.03.2012 – B 4 AS 139/11 R-).

Das von den Vermietern in der Abrechnung ausgewiesene Guthaben steht im Zeitpunkt seiner Gutschrift einem Einkommenszufluss gleich, der modifiziert durch die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II bei den KdU im danach folgenden Monat zu berücksichtigen ist. § 22 Abs. 3 SGB II ist damit eine Spezialvorschrift in Bezug auf die Anrechnung von Einkommen aus Rückzahlungen und Guthaben.

- Übersteigt das Guthaben oder die Rückzahlung die unterkunftsbezogenen Aufwendungen des Folgemonats, kann der nicht durch Bedarfsminderung verbrauchte Teil mit den Aufwendungen in den Folgemonaten verrechnet werden (Berlit in LPK-SGB II, 4.Auflage 2011, § 22 RdNr. 114 und auch [Bay LSG, 02.09.2016 - L 16 AS 144/16 NZB-](#)).

Eine Aufhebung auch nach dem Folgemonat des Zuflusses ist daher gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X möglich.

Eine Bereinigung des Einkommens nach § 11 Abs. 2 SGB II ist hingegen wegen der in § 22 Abs. 3 SGB II vorgenommenen ausdrücklichen gesetzlichen Zuordnung zu den KdU nicht vorzunehmen, sondern in voller Höhe zu berücksichtigen.

Betriebskostenguthaben kann auch dann Einkommen sein, wenn es vom Vermieter wegen ausstehender Mietrückstände verrechnet worden ist. Weil hiermit eine Schuldbefreiung oder Verringerung anderweitiger Verbindlichkeiten, d.h. ein wertmäßiger Zuwachs des Vermögensstandes, verbunden ist.

Dieses Einkommen kann auch nicht allein deshalb außer Betracht bleiben, weil das Guthaben zu keinem Zeitpunkt in der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Kläger gestanden hat.

Zu prüfen ist vielmehr, ob der Leistungsberechtigte dieses Einkommen auch aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder nicht ohne weiteres hätte realisieren können.

Nur dann stehen bereite Mittel nicht zur Verfügung und rechtfertigt - trotz denkbarer Mietschuldentilgung - der Bedarfsdeckungsgrundsatz die Nichtberücksichtigung des Guthabens bei dem Leistungsanspruch (vgl. BSG, 16.05.2012 -B 4 AS 132/11 R-).

Rückzahlungen aus einer **Strom(jahres)abrechnung** vermindern jedoch **nicht** die KdU, und sind auch **nicht** im Zuflussmonat als **Einkommen** zu berücksichtigen, soweit die Rückzahlung der Stromkosten auf Vorauszahlungen in Zeiträumen beruht, in denen Hilfebedürftigkeit bestand (vgl. BSG 23.08.2011 - B 14 AS 185/10 R -).

4. Zusicherung zur Übernahme der KdU bei Umzug (§ 22 Abs. 4 SGB II)

Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Die Voraussetzung der Verpflichtung zur Zusicherung, dass der Umzug erforderlich sein muss, ist ab 01.08.2016 entfallen.

Die **Angemessenheit** richtet sich nach den Verhältnissen am Zuzugsort.

Zuständig für die Zusicherung ist seit 01.08.2016 der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger. Das Jobcenter Passau Land ist daher zuständig, wenn LB in den Landkreis Passau ziehen. Vor Abschluss eines Mietvertrages sollen die LB die Zusicherung einholen. Auch wenn keine Zusicherung vom LB eingeholt wird und er in den Landkreis zieht, müssen zumindest die angemessenen KdU der neuen Wohnung übernommen werden (vgl. BSG 07.11.2006 – B 7 b AS 10/06 R-).

Ziehen LB innerhalb des Landkreises um und war der Umzug nicht erforderlich, ist § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu beachten, da sich hier die fehlende Erforderlichkeit des Umzuges innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines kommunalen Trägers auswirkt und Rechtswirkung entfaltet (vgl. BTDrs 18/8041 v. 06.04.2016).

Eine Abstimmung der beiden Träger des Zuzugs- und Wegzugsortes ist nicht mehr erforderlich.

5. Allgemeines zu § 22 Abs. 5 SGB II

Durch die Vorschrift soll der kostenträchtige Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben begrenzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die jungen Leistungsberechtigten (U 25) bisher in einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen bezogen haben, oder innerhalb der Haushaltsgemeinschaft keinen eigenen Anspruch hatten (vgl. BT-Dr. 16/688,15).

Demnach ist ein Umzug eines U 25 im Sinne dieser Vorschrift **nicht zustimmungsbedürftig wenn:**

- der U 25 nicht mit den Eltern in eine neue Unterkunft umzieht, sondern in der bisherigen Wohnung bleibt (LSG Schleswig-Holstein 18.03.2007 –L 11 B 13/07 AS ER-)
- aufgrund einer Kündigung ein Umzug der bisherigen BG notwendig ist, der U 25 aber nicht mit den Eltern in eine neue Unterkunft zieht, sondern eine eigene Wohnung nimmt (Thüringer LSG 06.02.2007 – L 7 B 69/06 AS ER-)
- ein Folgeumzug (U 25 ist bereits von Eltern weggezogen und zieht nun erneut um) vorliegt (LSG Hamburg 24.01.2008 – L 5 B 504/07 ER AS-)
- der U 25 bisher nicht Mitglied einer BG war oder einen solchen Haushalt angehört hat (LSG Sachsen-Anhalt 03.06.2010 –L 5AS 155/10 B ER -)
- zum Zeitpunkt des Umzuges keine Leistungen bezogen wurden oder der U 25 davon ausgehen konnte, dass er nach dem Umzug keine Leistungen benötigt, sich die Verhältnisse aber dann doch noch vor dem Umzug so ändern, dass Leistungen benötigt werden, z.B. Verlust des Arbeitsplatzes (LSG Niedersachsen-Bremen 29.10.2009 – L 15 AS 327/09 B ER-).

5.1 Zeitpunkt der Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II)

Bei einem geplanten Auszug aus der BG der Eltern muss der U 25 die Zusicherung grundsätzlich vor Abschluss des Mietvertrages und vor dem Umzug beantragen.

Bei rechtzeitiger Antragstellung ist über den Antrag vom Jobcenter so schnell wie möglich zu entscheiden.

5.2 Anspruch auf Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II)

Der Anspruch auf Zusicherung erstreckt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nur auf die angemessenen KdU.

5.2.1 Schwerwiegende soziale Gründe

Hierzu reichen aus dem Generationenkonflikt regelmäßig herrührende Spannungen nicht aus. Solche rechtfertigen es nicht, den Steuerzahler mit Kosten zu belasten. Notwendig ist eine schwerwiegende Konfliktsituation (LSG Brandenburg 31.08.2007 – L 5 AS 29/06 -).

Ein U 25 kann zumindest dann nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden, wenn:

- die Eltern-Kind Beziehung tiefgreifend gestört ist
(LSG Sachsen Anhalt 16.06.2010 – L 5 AS 383/09 B ER-)
- sexuelle oder gewalttätige Übergriffe des oder gegen den U 25 erfolgt sind
- schwangere U 25 mit Eltern in ständigen Streit lebt
(LSG Hamburg 02.05.2006 –L 5 B 160/06 ER AS-).

5.2.2 Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Sofern ein Auszug aus der BG der Eltern zur Arbeitsaufnahme erforderlich ist, weil z.B. die Arbeitsstelle von der Wohnung der Eltern nicht oder nur schwer erreicht werden kann, ist eine Zusicherung zu erteilen. Die Möglichkeiten der U 25 sind zu berücksichtigen (Führerschein, Fahrzeugart, öffentl. Verkehrsanbindung usw.). Unzumutbar erscheint ein Verweis auf öffentliche Verkehrsmittel bei Schichtarbeit oder Fahrzeiten von über 2 Stunden für die einfache Strecke. Auch sollte der erzielte Arbeitslohn im Verhältnis zu den Fahrkosten bei der Entscheidung beachtet werden.

5.2.3 sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe

Hier ist eine Abwägung der Gründe, die für und die gegen einen Verbleib des U 25 im Haushalt der Eltern sprechen notwendig.

Eine Zusicherung erscheint z.B. angebracht, wenn der/die U 25 mit langjährigem Partner zusammenziehen will und erst recht, wenn ein gemeinsames Kind betreut werden soll, oder die Freundin schwanger ist.

5.3 Entbehrlichkeit Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II)

Auf die Zusicherung kann nur verzichtet werden, wenn sie hätte erteilt werden müssen und es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, sie einzuholen.

Die Zusicherung hätte erteilt werden müssen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorlagen. Die Einholung der Zusicherung ist dann aus wichtigem Grund unzumutbar, wenn die Entscheidung des Leistungsträgers wegen der besonderen Dringlichkeit des Auszugs nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (Berlit in LPK-SGB II, 4. Auflage 2011, § 22 RdNr. 148 u. 149).

5.4 Absichtliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II)

Nur wenn U 25, die bisher Leistungen noch nicht beantragt haben, in der Absicht umziehen um Leistungen zu erlangen, werden keine Bedarfe für die KdU anerkannt. Absicht geht jedoch über vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln hinaus (vgl. LSG Sachsen 02.07.2009 – L 3 AS 128/08-). Das Jobcenter trägt die Beweislast und muss die Absicht nachweisen können.

Demnach scheint Satz 4 in der Praxis nur in den seltensten Fällen zu greifen.

6. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Die Übernahme von Umzugskosten hängt nicht davon ab, dass der Antragsteller überhaupt dem Grunde nach Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat.

Gemäß dem Schreiben des StMAS vom 22.05.2012 (Az. I 3/6074.04) ist auch die isolierte Gewährung von einmaligen KdU Leistungen, wie Jobcenter Passau Land

Mietkaution und Umzugskosten **auch für nichtlaufende Fälle** möglich, soweit diese als Teil der angemessenen KdU anzusehen sind. Diese einmaligen Leistungen setzen wir im Gleichgang mit der SHV im Landkreis Passau analog den Leistungen zur einmaligen Beschaffung von Heizmaterial um.

Das heißt, dass übersteigendes Einkommen von bis zu zwölf Monaten berücksichtigt werden kann (Anwendung der Rechtsprechung des LSG Baden-Württemberg 24.04.2009, Az. L 12 AS 4195/08 und der Nr. 35.04 Abs. 5 der Sozialhilferichtlinien analog).

Aber auch hier ist der Einzelfall zu beachten.

Beispiel: Jemand wird unverschuldet wegen Eigenbedarf des Vermieters gekündigt und muss innerhalb von 3 Monaten umziehen. Übersteigendes Einkommen 50,00 EUR monatlich. Hier ist lediglich ein Multiplikator von 3 angebracht.

Die Übernahme steht **im Ermessen** des Jobcenters und setzt die **vorherige Zusicherung** voraus (LSG Berlin-Brandenburg 27.10.2008 – L 5 B 2010/08 AS ER-).

Das Ermessen ist eingeschränkt, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder sonst wie notwendig ist, z.B. Arbeitsaufnahme.

Ein Umzug, der der Senkung der KdU dient, ist in der Regel nur dann vom Jobcenter veranlasst, wenn er innerhalb des Landkreises Passau erfolgt (vgl. BSG 06.05.2010 –B 14 AS 7/09 R-).

Die Zusicherung nach Abs. 6 ist jedoch Anspruchsvoraussetzung (BSG 07.11.2006 – B 7 b AS 10/06 R-).

Ein Anspruch auf Übernahme setzt neben den in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Voraussetzungen auch voraus, dass die neuen KdU angemessen sind. Falls die KdU nicht angemessen sind, ist Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Satz 1 auszuüben (vgl. BSG 06.08.2014 – B 14 AS 37/13 R-).

Bei Nichtvorliegen der Zusicherung gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und die fehlende Antrag-stellung vor Beauftragung der Umzugsfirma (Berlit in LPK - SGB II, 5. Auflage 2013, § 22 RdNr. 162) muss das Jobcenter keine Umzugskosten übernehmen.

(vgl. auch Bayerisches LSG 20.10.2015 - L 11 AS 617/15 NZB –).

Für die Notwendigkeit eines Umzuges gelten die Voraussetzungen der Nr. 4. dieser Hinweise entsprechend.

6.1 Wohnungsbeschaffungskosten

Eine **Mietkaution** oder **Genossenschaftsanteile** sollen in der Regel nur dann übernommen werden, wenn die KdU und Heizung der neu bezogenen Wohnung **angemessen** sind. Der Sozialleistungsträger kann nicht verpflichtet sein, den Einzug in eine unangemessen große bzw. teure Wohnung durch Übernahme der Mietkaution zu ermöglichen.

Das Gesetz eröffnet den Leistungsträgern jedoch durch § 22 Abs 6 S 1 SGB II allgemein die Möglichkeit, **Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie eine Mietkaution auch dann zu übernehmen**, wenn der Umzug nicht vom Leistungsträger veranlasst oder sonst erforderlich ist und/oder die Mietaufwendungen für die neue Unterkunft die abstrakte Angemessenheitsgrenze überschreiten (BSG 06.08.2014 - B 4 AS 37/13 R-).

In Einzelfällen (z.B. kein Schulwechsel von Kindern, Arbeitsaufnahme am Ort der neuen Wohnung usw.) können wir daher selbst bei unangemessenen KdU eine Kautio**n** bewilligen.

Die Übernahme einer Mietkaution ist an die **vorherige** Zusicherung des Leistungserbringers geknüpft. Dass dem Hilfebedürftigen bei Nichtzahlung der vereinbarten Kautio**n** die Kündigung droht, ist die vom Gesetzgeber in Kauf genommene Folge und rechtfertigt keine abweichende Beurteilung (LSG Berlin-Brandenburg 16.06.2006 – L 10 B 488/06 AS ER-).

Eine Mietkaution kann demnach nicht übernommen werden, wenn das Jobcenter Passau Land die Zusicherung vorher, das heißt vor vertraglicher Begründung der zu übernehmenden Mietkaution (also etwa vor Abschluss eines Mietvertrages), nicht erteilt hat (*TB § 22 SGB II -42*).

Fehlt die Zustimmung des abgebenden Jobcenters zum Umzug, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Übernahme einer Mietkaution ausgeschlossen ist. Die Übernahme der Mietkaution steht im Ermessen des aufnehmenden Jobcenters.

Die Mietkaution wird gem. Satz 3 als **Darlehen** gewährt (*TB § 22 SGB II -40 und 41*).

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehen ist jedoch gem. § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II, dass der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1,1a, 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Ein Darlehen darf also nur dann bewilligt werden, wenn der Grundfreibetrag sowie der Freibetrag für Anschaffungen vollständig verbraucht wurde (vgl. Conradis in LPK SGB II, 4. Auflage 2011, § 42a RdNr. 5).

Solange Darlehensnehmer Leistungen beziehen, wird die Schuld, durch monatliche **Aufrechnung** in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Maklergebühren können in Ausnahmefällen zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehören, wenn die Beauftragung eines Maklers zum Finden und Anmieten einer angemessenen Wohnung unvermeidbar ist (vgl. BSG 18.02.2010 –B 4 AS 28/09 R-).

Im Landkreis Passau sind jedoch hinreichend nicht maklergebundene Wohnungen innerhalb der Richtwerte auf dem Markt, so dass hier im Regelfall kein Anspruch auf die Übernahme von Maklergebühren besteht.

Nicht unter Wohnungsbeschaffungskosten fallen die Aufwendungen für eine Ein- oder Auszugsrenovierung; sie können aber Bestandteil der KdU nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sein (siehe hierzu Ausführungen unter Kapitel I zu Nr. 1.3).

6.2 Umzugskosten

Die in § 2 SGB II zum Ausdruck gekommene Obliegenheit zur Eigenaktivität kann als Auslegungshilfe bei der Anwendung und Interpretation aller Regelungen, die Rechte und Pflichten der LB normieren, herangezogen werden. Hieraus ist abzuleiten, dass der LB im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems gehalten ist, einen **Umzug grundsätzlich selbst zu organisieren und durchzuführen**. Insbesondere besteht bei Umzügen im Regelungsbereich des SGB II eine Obliegenheit, die **Kosten** eines Umzugs **möglichst gering** zu halten. Dieser ist daher im Regelfall selbstorganisiert durchzuführen unter Hinzuziehung von **Hilfskräften und Mietwagen**.

Lediglich in Ausnahmefällen (Alter, Behinderung, Vorhandensein von Kleinkindern etc.) kommt die Übernahme der Kosten eines professionellen **Umzugsunternehmens** in Betracht (BSG 06.05.2010 - B 14 AS 7/09 R-).

Vergleichsmaßstab ist somit, wie auch ein Nichtleistungsempfänger mit niedrigem Einkommen seinen Umzug durchführen würde.

Erfahrungswerte zeigen, dass innerhalb des Landkreises Passau ein selbstorganisierter Umzug einer 2-3 Personen BG mit Hilfe von Verwandten und Bekannten mit ca. 300- 400 EUR durchgeführt werden kann (Miete Kleintransporter ca. 100 -200 EUR, Spritkosten ca. 50 -100 EUR, 5 EUR pro Stunde und Helfer als „Bewirtungskosten“).

An die Vorlage von Nachweisen für selbstorganisierte Umzüge sind keine überspannten Anforderungen zu stellen (z.B. ist hier kein Kostenvoranschlag nötig).

Bei einer ausnahmsweisen Beauftragung von Umzugsunternehmen sind jedoch mindestens 2 Kostenvoranschläge einzuholen.

Umzugskosten können sein: Kosten für Transport, Bei Umzügen ohne Möbel (z.B. Auszug aus Sammelunterkunft und Einzug in Mietwohnung) die Fahrkosten zum neuen Wohnort, Hilfskräfte, erforderliche Versicherungen, Benzin, Verpackungsmaterial, umzugsbedingte Sperrmüllentsorgung (aber keine Entrümpelung einer „Messie-Wohnung“) usw. **Bei einem vom JC veranlassten Umzug zählen auch Kosten für die Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses und für einen Postnachsendauftrag zu den**

berücksichtigungsfähigen unmittelbaren Umzugskosten (BSG 10.08.2016 - B 14 AS 58/15 R-).

Eine Kaution für Mietwägen bzw. die Übernahme von Selbstbehalte einer Vollkaskoversicherung beim Umzug mit einem Miet-LKW ist **kein** Teil der vom Jobcenter zu übernehmenden Umzugskosten.

Bei selbst durchgeführten Umzügen gehören nur die Kosten, die unmittelbar mit der Anmietung eines Kfz anfallen (Mietkosten inklusiver der Versicherungskosten) zu den Umzugskosten.

Das kann im Hinblick auf die Angemessenheit bzw. beim Vergleich von Anbietern auch bedeuten, dass ein höheres Angebot incl. Vollkaskoversicherung bewilligt wird, da bei Schäden den Leistungsberechtigten keine Kosten entstehen.

Bei Abwicklung der Umzugskosten immer darauf achten, dass das Jobcenter gegenüber dem Autovermieter nicht als Vertragspartner auftritt (wegen evtl. Folgekosten wie Schäden bei Unfällen usw.).

Die Rechnung sollte daher von der Firma an den Leistungsberechtigten erfolgen (die Überweisung erfolgt dann von uns), bzw. ein von uns bewilligtes Angebot kann auch vorab an den Leistungsberechtigten ausgezahlt werden.

Ein Schadensersatzanspruch des Autovermieters gegen den Leistungsberechtigten gehört nicht zu den Umzugskosten die vom Jobcenter zu tragen sind (BSG, 06.10.2011 – B 14 AS 152/10).

6.3 Zuständigkeiten

Für die Zusicherung (und Übernahme) der **Umzugskosten** ist das Jobcenter Passau Land bei **Wegzug** aus dem und Umzug innerhalb des Landkreises Passau zuständig.

Für die Zusicherung (und Übernahme) der **Mietkauti**on ist das Jobcenter Passau Land bei **Zuzug** in den und Umzug innerhalb des Landkreises Passau zuständig.

Umzüge aus dem Ausland oder ins Ausland fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich eines JC, da der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 6 SGB II auf Umzüge innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik begrenzt ist (so auch StMAS Bayern, Schreiben vom 25.07.2016 Az: I 3/6074.04-1/314).

6.3.1 Zuständigkeit innerhalb des JC

Ist ein Umzug zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig, ist für die Bearbeitung der Umzugskosten vorrangig der Bereich M&I des JC zuständig, da diese Kosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III übernommen werden können. Diese gesetzlichen Regelungen geht als *lex specialis* der Regelung des § 22 Abs. 6 SGB II vor.

Wurden Umzugskosten vom Bereich M&I übernommen, eine Mietkaution jedoch nicht, weil hierfür die Möglichkeit nach dieser Vorschrift fehlt, kann vom Leistungsbereich ein Darlehen für die Mietkaution nach § 22 Abs. 6 gewährt werden.

Siehe hierzu auch StMAS Bayern, Schreiben vom 25.07.2016 Az: I 3/6074.04-1/314.

7. Direktzahlung an Vermieter und andere Berechtigte (§ 22 Abs. 7 SGB II)

Der LB kann die Auszahlung der Miete direkt an den Vermieter beantragen. Soweit dies möglich ist wird dem **Antrag** entsprochen und ein entsprechender Vermerk in der Akte erstellt. Zusätzlich unterrichten wir den LB (*TB § 22 SGB II -20*) sowie den Vermieter (*TB § 22 SGB II -22*) über die Direktzahlung.

Der Antrag kann vom LB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Das Mietverhältnis besteht weiterhin allein zwischen den LB und den Vermieter und begründet keine Pflichten des Jobcenters gegenüber dem Vermieter.

Bei konkretem **Zweifel an der Verwendung** der gewährten KdU (z.B. Nachweise des Vermieters, dass Miete tatsächlich nicht gezahlt wird), soll das Jobcenter die Miete auch **gegen den Willen des LB** an den Vermieter überweisen.

Dies kann allerdings **nur bis zur Höhe der berücksichtigten KdU** erfolgen.

Auch hier ist ein entsprechender Vermerk, der den konkreten Grund beinhaltet zu erstellen. Zusätzlich unterrichten wir den LB (*TB § 22 SGB II -21*) und den Vermieter (*TB § 22 SGB II -22*) über die Direktzahlung.

§ 22 Abs. 7 SGB II begründet jedoch keinen eigenen Anspruch von Vermietern gegenüber dem Jobcenter auf Zahlung der Miete, einschließlich etwaiger Nebenkostennachforderungen, sondern nur eine Empfangsberechtigung des Vermieters, falls das Jobcenter die Direktzahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung an ihn verfügt (vgl.

hierzu BSG 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R- und BSG 28.03.2013 - B 4 AS 12/12 R-, sowie LSG Nordrhein-Westfalen 24.03.2014 - L 19 AS 2329/13 – und Bayerisches LSG 05.08.2015 - L 7 AS 263/15 -).

8. Übernahme von Schulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Eine Schuldenübernahme nach Abs. 8 ist nur möglich, wenn bereits KDU erbracht werden, also ein **laufender Leistungsbezug** gegeben ist (so auch Berlit in LPK-SGB II, 5. Auflage 2013, § 22 Rn. 190).

Ein Antrag auf Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II ist gesondert zu stellen (vgl. Link in Eicher SGB II, 3. Auflage 2013, §37 Rn. 36).

Schulden im Sinne des Abs. 8 liegen vor, wenn es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht vom Jobcenter gedeckten Bedarf handelt (vgl. BSG 22.03.2010 –B 4 AS 62/09 R-).

Achtung: Haushaltsenergie (=Haushaltsstrom aber nicht Heizstrom) ist ein Bestandteil der Regelleistung. In Fällen von Schulden bei der Haushaltsenergie wird daher auf die Rz. 24.2 und 24.3 zu § 24 der Fachlichen Hinweise der BA verwiesen.

Schulden gegenüber einem Dritten, die der Hilfebedürftige eingegangen ist, um drohende Wohnungslosigkeit durch Zahlung rückständiger Miete abzuwenden, kann vom Jobcenter zu übernehmen sein, wenn die Übernahme der Mietschulden zuvor beantragt worden ist. (BSG 17.06.2010 –B 14 AS 58/09 R-).

Bevor eine Übernahme von Schulden durch das Jobcenter in Betracht kommt, muss der LB sein **Schonvermögen** nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II **aufbrauchen**.

Ist kein greifbares Schonvermögen mehr vorhanden kann eine Übernahme durch das Jobcenter auf **Darlehensbasis** erfolgen. Darlehensberechtigt ist derjenige, der den zivilrechtlichen Ansprüchen ausgesetzt ist, also der Vertragspartner (so auch Luik in Eicher SGB II, 3. Auflage 2013, § 22 Rn. 253). Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II). Nur in atypischen Fällen kommt eine Übernahme ganz oder teilweise als Zuschuss in Betracht. Dies kann z.B. ein wesentliches mitwirkendes Fehlverhalten auf Seiten der Verwaltung sein (vgl. BSG 18.11.2014 –B 4 AS 3/14 R-).

Die Übernahme von Schulden liegt im **Ermessen** des Jobcenter. Hierbei sind insbesondere die Höhe der Rückstände, die Ursachen, die zu den Rückständen geführt haben und die Betroffenheit von Kleinkindern zu

berücksichtigen und im Bescheid zu dokumentieren (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen 04.09.2009 – L 13 AS 252/09 B ER-).

Schulden können nur übernommen werden, soweit dies gerechtfertigt ist.

Grundsätzlich gerechtfertigt ist eine Übernahme von **Mietschulden** dann, wenn die **Unterkunft angemessen ist**. **Ausnahmen** sind denkbar bei Vermeidung eines Schulwechsels minderjähriger Kinder während des Schuljahres, wenn die Angemessenheitsgrenze nur geringfügig überschritten ist und der künftige Erhalt der Wohnung gesichert erscheint oder kostenangemessener Ersatzwohnraum nicht zur Verfügung steht.

Standartfall einer Übernahme ist, wenn eine ernsthaft drohende Wohnraumkündigung abgewendet werden kann, oder bereits Räumungsklage eingereicht wurde (*TB § 22 SGB II -50 und 51*).

Es ist jedoch regelmäßig nicht zumutbar, erst eine Räumungsklage abzuwarten, da diese nur ein Kriterium der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ist (vgl. Bayerisches LSG 21.01.2013 –L 7 AS 882/12 B ER-).

Droht selbst bei Zahlung der Schulden eine Räumung der Wohnung oder ist der Vermieter nicht bereit die Kündigung zurückzunehmen, ist eine Übernahme nicht gerechtfertigt

(LSG Nordrhein-Westfalen 05.11.2008 – L 7 B 273/08 AS ER-).

Auch bei **wiederholten Mietrückständen** trotz ausreichenden Einkommen, bzw. zweckentfremdeten Leistungen ist eine Übernahme wohl nicht gerechtfertigt, zumindest dann, wenn kein Selbsthilfewillen des LB erkennbar ist (*TB § 22 SGB II -52*).

Bei **Eigenheimbesitzer** kann eine Übernahme von Schulden auch in Bezug auf die **Tilgungsleistungen** in Betracht kommen wenn die KdU angemessen sind und der Verlust des Eigenheimes droht (Berlit in LpK-SGB II, 4. Aufl 2011, § 22 Rn. 192).

Die Übernahme von **Energiekostenrückstände** wie Stromschulden (*TB § 22 SGB II -60 und 61*) ist regelmäßig nicht gerechtfertigt, wenn keine Gewähr besteht, dass zukünftig keine Rückstände auflaufen oder es dem LB möglich und zuzumuten ist, die weitere Energielieferung durch eine Kreditaufnahme zu sichern. Gleiches gilt in Missbrauchsfällen, z. B. wenn die Stromkosten offensichtlich im Vertrauen auf Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II nicht gezahlt worden sind, ein ernsthafter Wille zur Selbsthilfe also nicht erkennbar ist.

Des Weiteren ist der LB darauf hinzuweisen, dass nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung (AVBEltV) die Einstellung der Versorgung dann nicht vorzunehmen ist, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der

Zu widerhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

Solange diese Aussicht besteht, kommt eine Übernahme der rückständigen Stromkosten nicht in Betracht. Bei der Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Anbieter ist der LB vom Jobcenter nach Möglichkeit zu unterstützen. Hierbei ist die Anlage zu Rz. 24.3 der FH der BA hilfreich und ein möglicher Ansatzpunkt um die Sperrung abzuwenden.

Eine darlehensweise Übernahme von Stromrückständen ist nicht im Sinne von § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II gerechtfertigt, wenn zuvor nicht alle zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Der LB muss sich im Rahmen der Selbsthilfe ernsthaft um Ratenzahlungsvereinbarungen beim bisherigen Versorger als auch um einen Vertragsabschluss mit einem anderen Anbieter bemühen. Es ist zumutbar, dass sich der LB im Zivilrechtsweg gegen eine angekündigte oder ausgeübte Stromsperre wendet.

(vgl. LSG Nordrhein-Westfalen 08.10.2012 -12AS 1442/12 B ER-).

Eine Übernahme von Stromkosten kann von der Einwilligung des LB abhängig gemacht werden, dass künftige Vorauszahlungen direkt von den Leistungen einbehalten und vom Jobcenter an den Energieversorger überwiesen werden

(vgl. Bayerisches LSG 07.12.2005 – L 11 B 530/05 SO ER-).

Wurde der Strom **bereits gesperrt** sind die Schulden immer § 22 Abs. 8 zuzuordnen. Dies gilt auch, wenn die Schulden während der Bedarfszeit aufgelaufen sind. Die FH der BA Nr. 24.2 ff zu § 24 SGB II stehen dieser Konstellation nicht entgegen.

9. Mitteilung des Amtsgerichts bei Eingang von Räumungsklagen (§ 22 Abs. 9 SGB II)

Die Mitteilungen des Amtsgerichts an das Jobcenter über dort eingegangene Räumungsklagen dienen lediglich dem Schutz vor Obdachlosigkeit und sollen dem Jobcenter frühzeitig die Möglichkeit zur Prüfung geben, ob ein Verlust der Unterkunft durch Übernahme der Mietrückstände (soweit die Voraussetzungen des Abs. 8 vorliegen) verhindert werden kann.

Die Mitteilung selbst löst nur das Informationsproblem, da LB nicht immer rechtzeitig das Jobcenter informieren, es ersetzt bei Personen, die noch keine laufenden Leistungen beziehen, nicht den nach § 37 Abs. 1 SGB II erforderlichen Antrag (so auch Berlitz in LPK-SGB II, 4. Auflage 2011, § 22 Rn. 204).

I. Leistungen für Erstaussstattungen

(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGBII)

1. Allgemeines zu § 24 Abs. 3 SGB II

Die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II sind **gesondert zu beantragen**.

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II erhalten auch Personen die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, die aber unter Berücksichtigung des einmaligen Bedarfes hilfebedürftig werden (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Die Berechnung der Hilfebedürftigkeit umfasst auch das Vermögen. Können Antragsteller die Erstaussstattung aus Vermögen das über den Freibeträgen nach § 12 Abs. 2 SGB II liegt beschaffen besteht kein Anspruch.

Liegt lediglich das Einkommen der Antragsteller über dem monatlichen Bedarf, so muss das Jobcenter nach pflichtgemäßen **Ermessen** entscheiden, für wie viele Monate (bis zu 7) das übersteigende Einkommen berücksichtigt wird (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 4 SGBII).

Hierbei sind die Höhe des heranzuziehenden Einkommens, die Höhe der Aufwendungen, die Art des Bedarfs, die Gebrauchsdauer der Waren und etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des LB zu berücksichtigen und im Bescheid zu dokumentieren.

Im Jobcenter Passau Land kann als Richtwert bei **Möbel und Haushaltsgeräten** durchaus der **Multiplikator von 7** herangezogen werden, da auch nicht leistungsberechtigte Personen mit geringem Einkommen solche Anschaffungen auf mehrere Monate verteilen bzw. die weit verbreiteten Ratenzahlungsmöglichkeiten der Anbieter in Anspruch nehmen.

Voraussetzung hierbei ist jedoch die **Prognose**, dass in den 7 Monaten der LB auch das angerechnete Einkommen erzielen wird.

Bei **Bekleidungserstaussstattungen** wird wohl regelmäßig ein **geringerer Multiplikator** in Frage kommen, da die Erst- oder Grundausstattung an

Kleidung so bemessen sein soll, das der LB die Kleidung in einer Woche mehrmals wechseln kann.

Bei Erstaussstattungen für Schwangerschaft und Geburt ist insbesondere zu berücksichtigen, ob zum Zeitpunkt über die Entscheidung des Antrages bereits **der Bedarf aktuell besteht** (Schwangerschaft schon weit fortgeschritten, Geburtstermin steht in Kürze bevor).

In solchen Fällen ist auch ein Multiplikator von lediglich 1 Monat gerechtfertigt (ins besonders bei Babyerstaussstattung für Kleidung).

Im Jobcenter Passau Land werden zur Berechnung der Hilfebedürftigkeit die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II **grundsätzlich pauschaliert und als Geldleistung** erbracht. Unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 SGB II ist auch die Ausstellung eines Gutscheines möglich (*TB § 24 SGB II -30*).

Die angesetzten Euro-Beträge beruhen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten (vgl. BSG 20.08.2009 –B 14 AS 45/08 R-) und sind so bemessen, dass es den LB möglich ist, die beantragten Gegenstände im unterem Preissegment zu erwerben.

Es kann auch auf gut erhaltene Gebraucht Möbel verwiesen werden, sollten ausnahmsweise für die veranschlagten Beträge keine neuen Möbel gekauft werden können.

2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Der Begriff Erstaussstattung ist nicht zu eng auszulegen. Eine Erstaussstattung kommt nicht nur bei Erstbezug einer Unterkunft, sondern auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie z.B. nach einem Wohnungsbrand oder nach einer längeren Haft (BT-Dr. 15/1514, 60) in Betracht.

Außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis können dann nicht anerkannt werden, wenn der Bedarf infolge des allgemein üblichen Abnutzungs- und Verschleißprozesses nach und nach entstanden ist, auch wenn hierbei personenbezogene Faktoren (z.B. Suchterkrankung, Rauschzustand) mitgewirkt haben. Erforderlich sind vielmehr "von außen" einwirkende Umstände bzw. Ereignisse. Diese müssen, soweit sie nicht mit Veränderungen der Wohnung bzw. der Wohnsituation einhergehen, regelmäßig geeignet sein, den plötzlichen "Untergang" bzw. die Unbrauchbarkeit der Wohnungsausstattung unabhängig von sonstigen allgemeinen Gründen zu bewirken (BSG 06.08.2014 - B 4 AS 57/13 R-).

Der Bezug einer neuen Unterkunft nach Trennung oder Scheidung, Neugründung eines Haushalts bei Heirat, Zuzug aus dem Ausland oder nach einem Frauenhausaufenthalt können aber einen Anspruch auf Erstausrüstung begründen.

Abzugrenzen ist eine Erstausrüstung von einer Ersatzbeschaffung, die aus der Regelleistung zu decken ist. Damit kann auch beim Umzug von einer Mietwohnung in eine andere ein Erstausrüstungsbedarf anfallen, wenn etwa ein Haushaltsgerät oder Möbelstück bisher in der ansonsten eingerichteten Wohnung nicht vorhanden war (Bayer. LSG 28.08.2006 – L 7 B 481/06 AS ER-).

Ein **Fernsehgerät** ist nach der Rechtsprechung des BSG weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät, so dass hierfür **keine Beihilfe** gewährt wird (BSG 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R -).

Nach § 36 Satz 2 SGB II ist der kommunale Träger **örtlich zuständig**, in dessen Gebiet der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei ist der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich (BSG Entscheidung vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 156/11 R). Im Falle eines Umzuges ist folglich darauf abzustellen, wann der Leistungsberechtigte den Antrag auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II stellt. Wird der Antrag noch am Wegzugsort gestellt, ist der kommunale Träger des Wegzugsortes für die Gewährung der Leistung zuständig. Dafür spricht, dass dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, in eine „leere“, d. h. nicht oder unzureichend ausgestattete Wohnung zu ziehen, bevor er entsprechende Leistungen beantragen kann.

Diese Regelung gilt auch für anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft) zur Unterbringung von Asylbewerbern leben. Soll konkret ein Umzug in eine Wohnung erfolgen und beantragt der Leistungsberechtigte Leistungen zur Ausstattung der Wohnung zu einem Zeitpunkt, in dem er sich noch in einer Unterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern (Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterkunft) aufhält, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk diese Unterkunft liegt (vgl. Schreiben des StMAS Bayern vom 03.07.2015, Az. I 3/6074.04-1/315).

Die Pauschalbeträge im Jobcenter Passau Land für Wohnungserstausrüstung und Haushaltsgeräten:

Küchenmöbel	
Küchenunterschrank (gebraucht)	80,00 €
Küchenhängeschrank (gebraucht)	80,00 €
Küchentisch mit 4 Stühlen (gebraucht)	80,00 €
E-Herd Küche (gebraucht)	200,00 €
Kühlschrank (gebraucht)	150,00 €

Jobcenter Passau Land

Spüle (gebraucht)	80,00 €
Küchenlampe	10,00 €
Küchenvorhang und Stange für 1 Fenster	20,00 €
Wohnzimmer	
Wohnzimmerschrank (gebraucht)	100,00 €
Wohnzimmercouchgarnitur (gebraucht)	150,00 €
Wohnzimmertisch (gebraucht)	30,00 €
Wohnzimmerlampe	10,00 €
Wohnzimmervorhang und Stange für 2 Fenster	40,00 €
Schlafzimmermöbel (2 Personen)	
4-türiger Elternschlafzimmer-Schrank (gebraucht)	100,00 €
Doppelbett mit Lattenrost Elternschlafzimmer (neu)	250,00 €
Matratzen Elternschlafzimmer (neu)	200,00 €
Elternschlafzimmerlampe	10,00 €
Elternschlafzimmervorhang und Stange für 2 Fenster	40,00 €
Schlafzimmermöbel (Alleinstehende)	
2-türiger Schrank - Schlafzimmer Alleinstehende (gebraucht)	60,00 €
Einzelbett mit Lattenrost - Schlafzimmer Alleinstehende (neu)	100,00 €
Matratze - Schlafzimmer Alleinstehende (neu)	100,00 €
Schlafzimmerlampe Alleinstehende	10,00 €
Vorhang und Stange für 2 Fenster - Schlafzimmer Alleinstehende	40,00 €
Kinderzimmermöbel	
2-türigen Kinderzimmerschrank (gebraucht)	60,00 €
Kinder- bzw. Jugendzimmereinzelbett mit Lattenrost (neu)	100,00 €
Kinder- bzw. Jugendzimmermatratze (neu)	100,00 €
Kinderzimmerlampe	10,00 €
Vorhang und Stange für 1 Fenster - Kinderzimmer	20,00 €
Bettzeug (pro Person)	
Oberbett (neu) - Bettzeug	50,00 €
Kopfkissen (neu) - Bettzeug	15,00 €
Garn. Bettwäsche - Bettzeug	30,00 €
Spannbetttücher - Bettzeug	10,00 €
Erstausstattung Hausrat *:	
Erstausstattung Hausrat - Familie *	€ 120,00
Erstausstattung Hausrat - Ehepaar *	€ 90,00
Erstausstattung Hausrat - Alleinstehende *	€ 60,00
Erstausstattung Hausrat - Alleinstehende mit Kind *	€ 90,00
* Hausrat: Teller, Gläser, Besteck, Pfanne Töpfe, Schöpflöffel, Kochlöffel, Putzeimer, Bügelbrett, Bügeleisen, usw.	
Sonstiges	

Waschmaschine	€	300,00
Staubsauger	€	40,00

Die Verbescheidung kann mit *TB § 24 SGB II -10* erfolgen.

3. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

3.1 Erstaussstattungen für Bekleidung

Hier ist die Bekleidungserstaussstattung bei einem vollständigen Verlust (z.B. Brand- oder Wasserschaden der nicht durch Dritte ersetzt wird) oder bei außergewöhnlichen Umständen wie Erstaussstattung nach längerer Haft oder Wohnungslosigkeit umfasst (vgl. LSG Berlin-Brandenburg 25.02.2010 – L 34 AS 24/09-).

Ein Anspruch auf eine "Erstaussstattung" für Bekleidung setzt eine grundlegend neue Lebenssituation voraus. Krankenhausaufenthalte, Reha-Maßnahmen und dgl. fallen nicht darunter (vgl. LSG Rheinland-Pfalz 01.10.2008 – L 5 B 342/08 AS-).

Auch die Bekleidung bei Familienfeiern anlässlich religiöser Feste fällt nicht unter eine Erstaussstattung (vgl. Bayer. LSG 23.04.2009 – L 11 AS 125/08-).

Ebenso wenig die Übernahme von Kosten des „normalen und üblichen“ wachstumsbedingten Bekleidungsbedarfs von Kindern (BSG 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R-).

Liegt jedoch ein über dem Durchschnitt liegender Größenwachstum bei Kindern oder auch bei Erwachsenen eine krankheitsbedingte große Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme vor, kann dies über die Gewährung von Erstaussstattung gesondert abzudecken sein (so auch Mürder in LPK-SGB II, 4. Auflage, § 24 RdNr. 35; Blüggel in Eicher/Spellbrink SGB II, 3. Auflage, § 24 Rn 105).

Anerkannte Flüchtlinge können auf Antrag 1x Erstausrüstung für Bekleidung (Sommer **oder** Winter je nach Jahreszeit) erhalten, wenn:

- sie noch im ersten BWZ sind und
- sie keine entsprechende Bekl. über AsylbLG erhalten haben.

Sind sie bereits im zweiten BWZ konnte Bekleidung angespart werden, da im Regelbedarf zwischen 27,22 und 41,61 EUR hierfür enthalten sind. Auch wenn bereits über eine Leistung des AsylbLG Bekleidung bewilligt wurde ist der Antrag abzulehnen.

Die Pauschalbeträge im Jobcenter Passau Land für Bekleidungsbeihilfen:

Männer ab 14. Lebensjahr (Sommer)	0 €	157,0
Männer ab 14. Lebensjahr (Winter)	0 €	191,0
Frauen ab 14. Lebensjahr (Sommer)	0 €	177,0
Frauen ab 14. Lebensjahr (Winter)	0 €	211,0
Kinder 7. Monat - 13. Lj. (Sommer)	0 €	160,0
Kinder 7. Monat - 13. Lj. (Winter)	0 €	218,0
Kleinkinder bis 6. Monat (Sommer)	0 €	122,0
Kleinkinder bis 6. Monat (Winter)	0 €	141,5

Die Verbescheidung kann mit *TB §24 SGB II -11* erfolgen.

3.2 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft

Der Nachweis einer Schwangerschaft kann durch ärztliches Attest oder durch Vorlage des Mutterpasses erfolgen.

Der Pauschalbetrag für **Schwangerschaftsbekleidung** beträgt im Jobcenter Passau Land **225,00 EUR** (*TB § 24 SGB II -13*).

3.3 Erstausrüstungen bei Geburt

Hierzu zählt sowohl die Erstausrüstung mit **Babybekleidung** (TB § 24 SGB II -42) als auch die Erstausrüstung mit den notwendigen **Möbel und Gegenständen** (TB § 24 SGB II -14) für das Baby in den ersten Lebensmonaten.

Sind noch Babybekleidung, Möbel und Gegenstände von älteren Geschwisterkinder vorhanden soll auf diese zurückgegriffen werden.

Der Pauschalbetrag für **Bekleidung** an Babyerstausrüstung beträgt im Jobcenter Passau Land **164,00 EUR**.

Die Auszahlung von Erstausrüstungen für **Möbel und sonstige Gegenstände** erfolgt im Jobcenter Passau Land grundsätzlich ca. 9 - 8 Wochen vor dem bescheinigten Geburtstermin.

Die Pauschalbeträge bzw. Richtwerte für Erstausrüstung bei Geburt für **Möbel und sonstige Gegenstände** betragen:

Kinderzimmerschrank	70,00 €
Kinderbett m. Lattenrost (70 x 140)	70,00 €
Kinderbettmatratze (70 x 140)	55,00 €
Kinderoberbett (neu)	35,00 €
Kinderkopfkissen (neu)	10,00 €
Kinderbettbezuggarnitur a 15,00	30,00 €
Kinderbettspannbettuch a 5,00	10,00 €
Laufstall (gebraucht)	20,00 €
Hochsitz (gebraucht)	20,00 €
Kinderwagen (gebraucht) für 1 Kind	75,00 €
Zwillingskinderwagen max. bei Neuware falls keine gebrauchte Ware greifbar	480,00 €
Drillingskinderwagen max. bei Neuware falls keine gebrauchte Ware greifbar	1.400,00 €
Buggy (gebraucht)	30,00 €
Autokindersitz (gebraucht)	40,00 €

II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

1. Allgemeines

Das Jobcenter Passau Land ist für die Bearbeitung der BuT- Leistungen im Landkreis Passau für bedürftige Personen bis 25 Jahren zuständig.

Die Leistungen können die genannten Personen auch erhalten, wenn sie keine laufenden SGB II Leistungen beziehen und der Bedarf nach § 28 SGB II nicht oder nicht vollständig gedeckt ist (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Sind mehrere Personen nur im Umfang der BuT-Leistungen leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt, für die BuT-Leistungen beantragt sind (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II).

BuT - Leistungen können auch dann gewährt werden, wenn keine volljährigen Personen (Eltern) der BG angehören, weil diese ausreichend Einkommen oder Vermögen haben (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Personen, die **Wohngeld** nach den Wohngeldgesetz und/oder **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten oder auf Grund einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung Anspruch auf Leistungen nach dem **4. Kapitel des SGB XII** haben können keine Leistungen vom Jobcenter erhalten (vgl. § 19 Abs. 2 SGB II).

Auch Personen, die **BAB, Ausbildungsgeld nach dem SGB III** oder **BAföG** erhalten und Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld haben, können nun **ab 01.08.2016** Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II bekommen, weil § 28 nun in § 27 Abs. 3 SGB II aufgeführt ist.

Unabhängig davon sind Schülerinnen und Schüler, die eine **Ausbildungsvergütung** erhalten, von den BuT - Leistungen ausgeschlossen (§ 28 Abs.1 Satz 2 SGB II).

1.1 Antragstellung

Für alle Leistungen auf Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Der Antrag wirkt für Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II auf den 1. des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach Abs. 7 wirkt, soweit daneben bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGBII).

Der Antrag ist so zeitig und so konkret wie möglich zu stellen.

Das Jobcenter Passau Land schließt sich der Rechtsauffassung des StMAS Bayern im Schreiben vom 10.08.2015 (Az. I3/6074.04-1/50) an, wonach ein unkonkretisierter Globalantrag auf alle Leistungsarten unzulässig ist.

1.2 Erbringung der Leistungen

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II), insbesondere in Form von Direktzahlungen (in Ausnahmefälle von Gutscheinen) an den Anbieter erbracht.

Es gibt verschiedene Varianten:

Entweder werden die Leistungen vom Jobcenter zugesagt und dann mit dem jeweiligen **Leistungsanbieter direkt** abgerechnet oder es wird in Ausnahmefällen, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll ist, ein Gutschein ausgestellt.

Bei Klassenausflügen oder Ausflügen von Kindergärten, sowie bei Klassenfahrten ist auch eine Geldleistung an den Antragsteller möglich, wenn z.B. die Ausflüge bar zu bezahlen sind, oder die Ausflüge bzw. Fahrten kurzfristig anberaumt wurden.

Eine nachträgliche **Erstattung von Ausgaben der LB vor Antragstellung** ist in § 30 SGB II in Fällen der berechtigten Selbsthilfe gesetzlich verankert (z.B. nicht angekündigter Schulausflug ist gleich am nächsten Tag in bar beim Klassenlehrer zu zahlen).

War es dem LB nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II).

Keine Erstattung ist dagegen in Fällen vorgesehen, in denen LB aus freien Stücken sich die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern (vgl. BT-Dr. 17/12036).

Für die Zeitliche Zuordnung der Bedarfe kommt es auf den Fälligkeitstermin (Zahltermin) der Aufwendungen an. Dieser Zeitpunkt ist nicht notwendig identisch mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen (so auch StMAS Bayern im Schreiben vom 10.10.2016, Az. I 3/6074.04-1/50).

1.3 Beratungspflicht

Um der allgemeinen Beratungspflicht und der besonderen Unterstützungspflicht nach § 4 Abs. 2 SGB II nachzukommen werden Leistungsberechtigte bereits bei der Antragstellung im Antragservice auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der BuT-Leistungen hingewiesen und bei jedem Neuantrag auf SGB II Leistungen auch die „allgemeine Kundeninformation BuT“ ausgehändigt.

Zusätzlich ist bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern in jedem Bewilligungs- und Änderungsbescheid der über ALLEGRO versandt wird, das entsprechende Auswahlfeld für die BuT Information zu aktivieren.

Sofern eine verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), kommt ggf. ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht. Unter Umständen sind dann rückwirkend Leistungen zu gewähren (StMAS Bayern im Schreiben vom 10.10.2016, Az. I 3/6074.04-1/50).

1.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum (BWZ) für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für das laufend gezahlte ALG II/Sozialgeld hinaus. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen daher bei jedem Antrag auf Weiterbewilligung neu beantragt werden.

Fallen vor Beendigung des BWZ die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen weg (Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II), so ist auch die Bewilligung der BuT Leistungen gem. § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft bzw. ab dem Änderungszeitpunkt aufzuheben.

Die Leistungen sind anteilig (soweit sie für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Aufhebung erbracht wurden) zu erstatten.

Fällt vor Beendigung des BWZ lediglich die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf BuT weg (keine allgemeine Hilfebedürftigkeit, sondern nur Anspruch auf Jobcenter Passau Land

BuT), so unterbleibt gem. § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II eine Rücknahme und Erstattung.

Fallen vor Beendigung des BWZ die spezifischen Leistungsvoraussetzungen der §§ 28 ff SGB II weg, oder wird festgestellt, dass sie zu Unrecht angenommen wurden (z.B. kein Schüler mehr, Altersgrenze wird überschritten, Schulausflug wird abgesagt usw.), kommt § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht zur Anwendung, so dass dies zu einer isolierten Aufhebung und Erstattung der BUT Leistungen führt (vgl. Schreiben StMAS Bayern vom 10.10.2016, Az. I3/6074.04-1/50).

2. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)

Leistungsberechtigt sind **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Leistungsberechtigt sind auch Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen **oder für die Kindertagespflege geleistet wird**.

Ebenso können Kinder die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) in Heilpädagogischen und Sonderpädagogischen Tagesstätten erhalten Anspruch auf diese Leistungen haben, nicht jedoch Kinder die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII erhalten (vgl. Schreiben StMAS Bayern vom 24.07.2012, Az.VI 1/6541.01-1/151).

Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige (Klassen)fahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen 04.02.2008 – L 20 B 8/08 AS ER).

Als **Nachweis** ist ein **Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben** der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Soweit Leistungen für die eintägigen Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten bewilligt werden, übernimmt das Jobcenter dann die Abrechnung der Kosten direkt mit der Schule oder Kindertageseinrichtung, bzw. erbringt die Geldleistung an den LB, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zur Thematik der Ausflüge und Klassenfahrten hat das StMAS Bayern mit Schreiben vom 21.05.2012, Az. I 3/6074.04-1/149 Stellung genommen.

3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Die Leistung umfasst die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Stifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Die Leistung wird in laufenden Fällen ohne gesonderte Antragstellung zweimal im Jahr, zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro über die BA-IT Programme** als Geldleistung auf das Konto des Berechtigten gezahlt.

Durch die Ergänzung des § 28 Absatz 3 SGB II erhalten ab 01.08.2016 im Ergebnis alle leistungsberechtigten Kinder künftig auch für das Schuljahr ihrer erstmaligen oder erneuten Einschulung und auch bei erstmaliger oder erneuter Einschulung ab dem 1. Februar eines Schuljahres - insgesamt 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf: Die Höhe des Schulbedarfes richtet sich danach, ob die (Wieder-) Aufnahme in die Schule in den Zeitraum von August bis Januar fällt (dann 70 EUR) oder Februar bis Juli (dann 100 EUR).

Wichtig jedoch: Wenn zum Zeitpunkt der (Wieder)Aufnahme in die Schule keine Bedürftigkeit vorliegt, diese aber zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf des Schuljahres eintritt, erlaubt die pauschalierende Regelung des § 28 Abs. 3 SGB II keine Leistung. Wer mangels Bedürftigkeit am Stichtag die Anspruchsvoraussetzungen der Vorschrift nicht erfüllt, kann zu einem späteren Zeitpunkt keine-auch nicht anteilig-Ansprüche erwerben.

Eines besonderen Antrages bedarf es beim Schulbedarf nicht. Damit dem JC aber die spätere erstmalige oder erneute Einschulung bekannt wird, ist ein Hinweis der Eltern oder des/der Schüler/in (Vorsprache, Telefonat usw.) erforderlich.

Als **Nachweis** kann eine **Schulbescheinigung** verlangt werden, insbesondere dann, wenn aufgrund des Alters des Kindes unklar ist, ob die Schule bereits oder noch besucht wird, **oder wenn die erstmalige oder**

erneute Aufnahme in eine Schule nach Beginn des regulären Schuljahres erfolgt.

Zur Thematik Schulbedarf hat das StMAS Bayern mit Schreiben vom 12.08.2016, Az. I 3/6074.04-1/135 Stellung genommen.

4. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden bzw. dem Grundsatz nach übernommen werden könnten.

Eine Kostenübernahme im SGB II durch das Jobcenter Passau Land wird daher die absolute Ausnahme sein, weil in Bayern bis zur 10. Klasse grundsätzlich eine Kostenübernahme aufgrund des Schulwegkostenfreiheitsgesetz und der Verordnung über die Schülerbeförderung in Frage kommt.

Auch über die 10. Klasse hinaus ist eine Kostenerstattung durch das Sachgebiet Kostenfreiheit des Schulweges im Landratsamt Passau möglich, wenn SGB II Leistungen bezogen werden.

Werden Leistungen des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes abgelehnt, da es sich z.B. nicht um die nächstgelegene Schule handelt, können diese auch nicht vom Jobcenter übernommen werden, da hier die gleiche Voraussetzung gilt.

Sollte dennoch ein atypischer Ausnahmefall auftreten, kann ein Bedarf nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um die zumutbare Eigenleistung in Höhe von 5 EUR monatlich vermindert.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Nachweise über die Verwendung verlangen.

Zur Thematik der Schülerbeförderung hat auch das StMAS Bayern mit Schreiben vom 22.07.2013, Az. VI 1/6541.01-1/179 Stellung bezogen.

5. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

Leistungsberechtigt sind **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder zur reinen Notenverbesserung kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden **angemessene Kosten** hierfür übernommen. Derzeit gelten im Landkreis Passau Kosten von bis zu 15 EUR pro Stunde noch als angemessen.

Als **Nachweis** ist die **Anlage Lernförderbedarf zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**, in dem die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigt, erforderlich. Diese Bestätigung umfasst folgende Punkte:

- „ Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.
- Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.
- Die Leistungsschwäche ist **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht.“

Nur wenn alle 4 Punkte angekreuzt sind besteht ein Anspruch auf Lernförderung.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder die Vermutung, dass die Fragen von der Lehrkraft nicht richtig verstanden wurden, soll vom Jobcenter bei der Lehrkraft zu den zweifelhaften Punkten nachgefragt werden, damit unnötige Ablehnungen unterbleiben.

Die Auswahl des Anbieters der Lernförderung wird grundsätzlich den Leistungsberechtigten selbst überlassen.

Wenn Leistungen für Lernförderung für ein förderbedürftiges Kind bewilligt werden, rechnet das Jobcenter nach Vorlage der Rechnung die Kosten bis zum bewilligten Umfang direkt mit dem Anbieter ab.

Nähere Hinweise zur Lernförderung können dem Schreiben des StMAS Bayern vom 06.02.2014, AZ. I 3/6074.04-1/137 entnommen werden.

6. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen, oder für die Kindertagespflege geleistet wird oder für Berufsschüler. Schüler die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Ebenso können Kinder die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) in Heilpädagogischen und Sonderpädagogischen Tagesstätten erhalten Anspruch auf diese Leistungen haben, nicht jedoch Kinder die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII erhalten (vgl. Schreiben StMAS Bayern vom 24.07.2012, Az.VI 1/6541.01-1/151).

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Kraft Gesetzes ist ein **Eigenanteil** in Höhe von 1 **Euro pro Mittagessen** von den LB selbst zu übernehmen (§ 5 a Nr. 3 ALG II –VO i.V.m. § 9 RBEG). Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann wird nicht bezuschusst.

Als **Nachweis** ist mit der Antragstellung vorzugsweise das Formblatt „Bestätigung der Schule/Kindertagesstätte/Kindertagespflege“, die Jobcenter Passau Land

Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Soweit der Zuschuss zur Mittagsverpflegung bewilligt wird, ist der Bewilligungsbescheid vom LB selbst beim Anbieter (Schule/Kindertageseinrichtung) vorzulegen. Die Abrechnung der Kosten für den Bewilligungszeitraum erfolgt dann direkt zwischen Anbieter und Jobcenter.

Hierbei sind die Abrechnungszeiträume von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich und können gesondert vereinbart werden (pauschal, Einzelabrechnung, mtl. im Voraus oder im Nachhinein).

Die Bearbeitung von Anträgen für SGB II Empfänger auf Mittagessen in Horten, Kindergärten und in Tagespflege erfolgt im Jobcenter.

Achtung: Nur wenn das Mittagessen im Hort oder Kindergarten in schulischer Verantwortung angeboten wird und eine entsprechende Vereinbarung zwischen Schule und Kindertageseinrichtung abgeschlossen wurde, können seit 01.01.2014 bzw. ab Abschluss der Vereinbarung die Leistungen für diesen Personenkreis weitergewährt/gewährt werden.

Aktuell bestehen folgende Vereinbarungen:

- AWO-Schülerhort, Hauzenberg mit Grundschule
Hauzenberg
- Kindergarten St. Gertrud, Tettenweis mit Grundschule
Tettenweis
- Kinderhort, Pocking mit
Grundschule Pocking
- Kinderhort, Heining (Stadt Passau) mit Grundschule
Heining
- Kinderhaus St. Franziskus mit Grund- und
Mittelschule Neustift
- Kinderhaus St. Franziskus mit Hans-
Bayerlein Schule Passau
- Kinderhaus St. Franziskus mit
Grundschule Haidenhof Passau
- Kindergarten St. Martin in Haarbach mit der
Grundschule Haarbach
 - Kita Fürstenstein mit
Sonderp. Förderz. Hans Bayerlein Sch.
 - Kita der Mittelschule Bad Griesbach mit Staatl.
Realschule Bad Griesbach
 - Kinderhaus Heining (Stadt Passau) mit Hans-
Bayerlein-Schule Passau
 - Kindertageseinricht. St. Elisabeth, Neuburg a. Inn mit
Grundschule Neuburg am Inn

- Kinderhort Pocking mit
Anne-Frank-Schule Pocking
- Kindergarten St. Agatha, Aidenbach mit
Schulverband Mittelschule Aidenbach

Ist eine Bewilligung durch das Jobcenter wegen einer fehlenden Vereinbarung nicht möglich, werden die Eltern auf die Möglichkeit eines Erlasses/einer Übernahme des Kostenbeitrages für das Mittagessen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII durch die öffentliche Jugendhilfe hingewiesen.

Ausführliche Hinweise zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bietet das Schreiben des StMAS vom 07.10.2013, Az. VI 1/0713-1/1.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die noch **unter 18** Jahre sind.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Mittagsbetreuung ohne Mittagessen),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).
- im begründeten Ausnahmefall die Beschaffung von Ausrüstung und Ähnliches (z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten, Trikots, Bastelmaterial), wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten stehen und die Finanzierung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Diese „weiteren tatsächlichen Aufwendungen“ müssen „im Zusammenhang“ mit der Teilnahme an den Aktivitäten entstehen. Da diese weiteren Aufwendungen nicht unmittelbar durch die Aktivität ausgelöst sein, sondern „nur“ im Zusammenhang mit ihr entstehen müssen, können z.B. auch Fahrtkosten für den Weg zum Verein oder zu Punktspielen erfasst sein oder die Kosten für eine Jahresfeier.

Als Orientierungswert für die Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung im begründeten Ausnahmefall sieht das StMAS einen Betrag von 30 EUR vor. Demnach sind solche Aufwendungen in begründeten Fällen nur zu übernehmen, wenn diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. Die weiteren Aufwendungen können nun innerhalb eines Bewilligungszeitraums mehrmals übernommen werden, das Budget ist aber wie bisher auf 10 EUR monatlich maximal begrenzt.

Individuelle Freizeitveranstaltungen (z.B. Kinobesuch) werden nicht erfasst (BT-Dr. 17/3404 S 175).

Auch ein Anspruch auf **Leihgebühren für Musikinstrumente die ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt werden** besteht nicht, da durch § 28 Abs. 7 SGB II grundsätzlich nur Bedarfe auf Grund außerschulischer Aktivitäten/Bedarfe im Teilhabebereich gedeckt werden sollen (vgl. BSG, 10.09.2013, - B 4 AS 12/13 R-).

Ausführliche Hinweise zum Teilhabedarf bietet das Schreiben des StMAS Bayern vom 21.11.2016, Az. I 3/6074.04-1/232.

Als **Nachweis** können das Formblatt „Bestätigung des Leistungsanbieters“ oder sonstige geeignete Unterlagen wie Anmeldungen, Rechnungen der Stellen, bei denen das Kind ein Angebot wahrnehmen möchte dienen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen übernimmt das Jobcenter im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 60 Euro im Bewilligungszeitraum) die Abrechnung der Kosten direkt mit dem Leistungsanbieter.

Steht bereits mit Beginn des BWZ fest, welches Angebot im Verlauf des BWZ genutzt werden soll und wie hoch die Ausgaben sind, kann die Leistung für den gesamten BWZ im Voraus erbracht werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Mit der Rückwirkung des Antrags auf den Beginn des BWZ soll ermöglicht werden, dass die für den BWZ vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt (während des BWZ) sich die LB für die Teilnahme an einem Angebot entscheiden und einen Antrag stellen. Im Ergebnis sollen die Teilhabeleistungen Kindern, die bereits zu Beginn des BWZ ein Angebot wahrnehmen oder auswählen, genauso zugutekommen, wie Kindern, die

bisher kein Angebot wahrgenommen haben und sich erst später für die Teilhabe entscheiden (vgl. BT-Dr. 17/12036).

Eine bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Ansparung entfällt.

Im SGB II ist der Antrag eine materielle Leistungsvoraussetzung (§ 37 SGB II), so dass für vorangegangene Zeiträume (aktueller BWZ) auf keine Weise eine nachträgliche Ansparung möglich ist.

Zur Thematik des Ansparens gibt das Schreiben des StMAS vom 10.10.2016 im Kapitel III (Az. I3/6074.04-1/50) ausführliche Hinweise.

Anlage
Angemessene Unterkunftskosten für vorangegangene Zeiträume (ab 2014)

I. Bruttokaltmieten

Zeitraum 01.01.2014 – 29.02.2016

Region I:			
Bad Griesbach i. Rottal, Haarbach, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn, Obernzell, Pocking, Ruderting, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach			
Anzahl Personen	angemessene Wohnungsgröße	Bruttokaltmiete / m ² in EUR	angemessene Bruttokaltmiete in EUR

1 Person	bis 50 m ²	6,34	317,00
2 Personen	51 m ² bis 65 m ²	5,94	387,00
3 Personen	66 m ² bis 75 m ²	5,91	444,00
4 Personen	76 m ² bis 90 m ²	5,97	538,00
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	zzgl. 15 m ²	5,97	90,00

Region II:

Aicha v. Wald, Aidenbach, Aldersbach, Bad Füssing, Beutelsbach, Breitenberg, Büchlberg, Eging a. See, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, Hofkirchen, Hutthurm, Kirchham, Kößlarn, Malching, Neukirchen v. Wald, Ortenburg, Rothalmünster, Ruhstorf a. d. Rott, Sonnen, Tittling, Untergriesbach, Vilshofen a. d. Donau, Wegscheid, Windorf, Witzmannsberg

Anzahl Personen	angemessene Wohnungsgröße	Bruttokaltmiete / m ² in EUR	angemessene Bruttokaltmiete in EUR
1 Person	bis 50 m ²	5,92	296,00
2 Personen	51 m ² bis 65 m ²	5,68	370,00
3 Personen	66 m ² bis 75 m ²	5,50	413,00
4 Personen	76 m ² bis 90 m ²	5,47	493,00
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	zzgl. 15 m ²	5,47	83,00

Die Bruttokaltmiete beinhaltet sog. kalte Nebenkosten in Höhe von 1,16 EUR/m².

II. Heizkosten

Angemessene mtl. Grenzwerte für Heiz- und Warmwasserkosten (bei zentraler Warmwasserbereitung) im Landkreis Passau - Ermittlung 10/2015 / Anpassung 01.01.2016

A. Heizöl				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	83,00	80,00	77,00	75,00
2 Personen	107,00	103,00	100,00	98,00
3 Personen	124,00	119,00	115,00	113,50
4 Personen	148,00	143,00	138,00	135,00
zusätzlich für jede weitere Person	25,00	24,00	23,00	23,00

B. Erdgas				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	79,00	75,00	72,00	70,00
2 Personen	103,00	97,00	93,00	90,00
3 Personen	119,00	112,00	107,00	103,75
4 Personen	142,00	135,00	129,00	125,00
zusätzlich für jede weitere Person	24,00	23,00	22,00	21,00

C. Fernwärme				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	93,00	90,00	87,00	84,00
2 Personen	121,00	116,00	113,00	109,00
3 Personen	140,00	134,00	130,00	126,00
4 Personen	168,00	161,00	156,00	151,00
zusätzlich für jede weitere Person	28,00	27,00	26,00	26,00

Die **bei Holzheizung (Holzzentral-bzw. Holzeinzelofenheizung) anfallenden Heizkosten** werden nach Bedarf anerkannt / bewilligt. Richtwert für die Angemessenheit ist hierfür der entsprechende Wert aus der Tabelle A. Heizöl.

Stromheizung

Weil dem Bundesweiten Heizspiegel keine Vergleichswerte für eine elektrische Heizung zu entnehmen sind, wird in analoger Anwendung des Urteiles des BSG vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R- ab 01.01.2015 auf den ungünstigsten (100-250 m²) Heizkostenverbrauch einer Fernwärmeheizung als Richtwert zurückgegriffen

Anteile Haushaltsenergie ab 2016 in EUR:
 RB 404 = 29,93; RB 364 = 26,96; RB 324 = 24,00; RB 306 = 9,41
 RB 270 = 9,04; RB 237 = 5,96.

**Angemessene mtl. Grenzwerte für Heiz- und Warmwasserkosten (bei zentraler Warmwasserbereitung) im Landkreis Passau
 Ermittlung 10/2014 / Anpassung 01.01.2015**

A. Heizöl				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	96,00	93,00	89,00	85,00
2 Personen	125,00	120,00	116,00	110,00
3 Personen	144,00	139,00	134,00	127,00
4 Personen	172,00	166,00	160,00	152,00
zusätzlich für jede weitere Person	29,00	28,00	27,00	26,00

B. Erdgas				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	85,00	81,00	78,00	73,00
2 Personen	110,00	105,00	101,00	95,00
3 Personen	127,00	121,00	116,00	110,00
4 Personen	153,00	145,00	139,00	132,00
zusätzlich für jede weitere Person	26,00	25,00	24,00	22,00

C. Fernwärme				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	98,00	94,00	91,00	85,00
2 Personen	128,00	122,00	119,00	111,00
3 Personen	147,00	141,00	137,00	128,00
4 Personen	177,00	169,00	164,00	153,00
zusätzlich für jede weitere Person	30,00	29,00	28,00	26,00

Die **bei Holzheizung (Holzzentral-bzw. Holzeinzelofenheizung) anfallenden Heizkosten** werden nach Bedarf anerkannt / bewilligt. Richtwert für die Angemessenheit ist hierfür der entsprechende Wert aus der Tabelle A. Heizöl.

Stromheizung

Weil dem Bundesweiten Heizspiegel keine Vergleichswerte für eine elektrische Heizung zu entnehmen sind, wird in analoger Anwendung des Urteiles des BSG vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R- ab 01.01.2015 auf den ungünstigsten (100-250 m²) Heizkostenverbrauch einer Fernwärmeheizung als Richtwert zurückgegriffen

Anteile Haushaltsenergie ab 2015 in EUR:
 RB 399 = 29,56; RB 360 = 26,67; RB 320 = 23,70; RB 302 = 9,28
 RB 267 = 8,94; RB 234 = 5,88.

**Angemessene mtl. Grenzwerte für Heizkosten im Landkreis Passau
 Ermittlung / Anpassung ab Januar 2014**

A. Heizöl				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	92,00	89,00	85,00	83,00
2 Personen	119,00	115,00	111,00	108,00
3 Personen	137,00	133,00	128,00	125,00
4 Personen	165,00	159,00	153,00	150,00
zusätzlich für jede weitere Person	28,00	27,00	26,00	25,00

B. Erdgas				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	75,00	72,00	69,00	68,00
2 Personen	98,00	94,00	90,00	88,00
3 Personen	113,00	108,00	104,00	101,00
4 Personen	135,00	129,00	124,00	121,00
zusätzlich für jede weitere Person	23,00	22,00	21,00	21,00

C. Fernwärme				
	Gebäudefläche in m² (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	85,00	83,00	80,00	78,00
2 Personen	110,00	107,00	103,00	101,00
3 Personen	127,00	124,00	119,00	117,00
4 Personen	153,00	148,00	143,00	140,00
zusätzlich für jede weitere Person	26,00	25,00	24,00	24,00

Die bei **Holzheizung** (Holzzentral- bzw. Holzeinzelofenheizung) anfallenden Heizkosten werden nach Bedarf anerkannt / bewilligt. Richtwert für die Angemessenheit ist hierfür der entsprechende Wert aus der Tabelle A. Heizöl.

Stromheizung

Weil dem Bundesweiten Heizspiegel keine Vergleichswerte für eine elektrische Heizung zu entnehmen sind, wird in analoger Anwendung des Urteiles des BSG vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R- derzeit auf den ungünstigsten (100-250 m²) Heizkostenverbrauch einer Heizölheizung als Richtwert zurückgegriffen.

Anteile Haushaltsenergie ab 2014 in EUR:
 RB 391 = 28,96; RB 353 = 26,15; RB 313 = 23,19; RB 296 = 9,10
 RB 261 = 8,74; RB 229 = 5,76.

III. Warmwasserkosten

Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016

Regelbedarf	Prozentsatz für Mehrbedarf	Mehrbedarf bei dezentraler WW-Erzeugung
404,00 EUR	2,3	9,29 EUR
364,00 EUR	2,3	8,37 EUR
324,00 EUR	2,3	7,45 EUR
306,00 EUR	1,4	4,28 EUR
270,00 EUR	1,2	3,24 EUR
237,00 EUR	0,8	1,90 EUR

Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015

Regelbedarf	Prozentsatz für Mehrbedarf	Mehrbedarf bei dezentraler WW-Erzeugung
399,00 EUR	2,3	9,18 EUR
360,00 EUR	2,3	8,28 EUR
320,00 EUR	2,3	7,36 EUR
302,00 EUR	1,4	4,23 EUR
267,00 EUR	1,2	3,20 EUR
234,00 EUR	0,8	1,87 EUR

Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2014

Regelbedarf	Prozentsatz für Mehrbedarf	Mehrbedarf bei dezentraler WW-Erzeugung bzw. Richtwert bei zentraler WW-Versorgung
391,00 EUR	2,3	8,99 EUR
353,00 EUR	2,3	8,12 EUR
313,00 EUR	2,3	7,20 EUR
296,00 EUR	1,4	4,14 EUR
261,00 EUR	1,2	3,13 EUR
229,00 EUR	0,8	1,83 EUR

--	--	--